

Vorlage Nr. 15/2894

öffentlich

Datum: 10.02.2025
Dienststelle: OE 2
Bearbeitung: Frau Kaiser

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	19.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	25.02.2025	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Benehmenserstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für die
Haushaltsjahre 2025 und 2026;
Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften zum Haushalt 2025/2026;
Beschluss über die Einwendungen der Mitgliedskörperschaften**

Beschlussvorschlag:

Zu den erhobenen Einwendungen der Mitgliedskörperschaften wird gemäß der Vorlage Nr. 15/2894 wie folgt beschlossen:

1. Der Anstieg der Umlagesätze von 15,45 % in 2024 auf 16,20 % in 2026 und 16,50 % in 2026 ist eine notwendige Reaktion auf die finanziellen Herausforderungen in den Jahren des Doppelhaushaltes 2025/2026. Die Hauptursachen für die Anhebung der Umlagesätze von 2024 nach 2025 und die Folgejahre liegen in den steigenden Aufwendungen für die Eingliederungshilfe, die insbesondere auf Tariflohnsteigerungen zurückzuführen sind sowie in voraussichtlich lediglich moderat steigenden Steuereinnahmen, die sich nachteilig auf die Entwicklung der Umlagegrundlagen auswirken.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass der Umlagesatz für das Haushaltsjahr 2024 von 15,45 % den tatsächlichen Finanzbedarf im Haushaltsjahr 2024 nicht decken konnte. Insbesondere die Entwicklungen im Bereich der Eingliederungshilfe (EGH) für Kinder und Erwachsene haben zu erheblichen Mehrkosten in 2024 geführt, so dass sich bei einem Planfehlbetrag von 35,6 Mio. Euro im Rahmen der Jahresabschlusserstellung 2024 ein Fehlbetrag in einem niedrigen dreistelligen Millionenbetrag abzeichnet. Danach wäre der ausgebrachte globale Minderaufwand von 34,0 Mio. Euro nicht erwirtschaftet und die vereinbarten Konsolidierungsziele nur teilweise erreicht sowie ein Großteil der Ausgleichsrücklage Ende 2024 verbraucht.

Die Einwendungen hinsichtlich einer zu starken Steigerung der Umlagesätze werden daher zurückgewiesen.

2. Die Modellrechnung zum Entwurf des GFG 2025 vom 5. November 2024 wurde durch die Verwaltung eingewertet. Danach würden die Ergebnisse der Modellrechnung zu Mehrerträgen aus Allgemeinen Deckungsmitteln von rund 6 Mio. Euro führen, denen allerdings nicht unerhebliche Haushaltsrisiken gegenüberstehen. Die Orientierungsdaten 2025 - 2028 des Landes NRW basieren im Wesentlichen auf den Ergebnissen der Mai-

Steuerschätzung 2024. Zwischenzeitlich hat sich die wirtschaftliche Lage in Deutschland allerdings schlechter als von der Bundesregierung im Frühjahr 2024 geplant entwickelt. Entsprechend dem Begleitschreiben der nordrhein-westfälischen Kommunalministerin vom 19. September 2024 zu dem Runderlass des MHKBD zu den Orientierungsdaten sollten die Kommunen ihrer Haushaltsplanung aufgrund der aktuellen gesamtwirtschaftlichen Risiken eine eher vorsichtige Prognose zugrunde legen. Dieser Empfehlung des MHKBD ist der LVR im Rahmen seiner Planung der Erträge aus Allgemeinen Deckungsmitteln durch eine vorsichtige Prognose des zukünftigen kommunalen Steueraufkommens aufgrund aktueller Einschätzungen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland nachgekommen. Die Einwendungen hinsichtlich der Nichtberücksichtigung der Modellrechnung zum GFG 2025 und der Orientierungsdaten werden aus den vorstehend genannten Gründen zurückgewiesen.

3. Der LVR wird das vierte Konsolidierungsprogramm für die Jahre 2021 bis 2025 weiterhin strikt umsetzen. Für das Haushaltsjahr 2026 wurde dieses Konsolidierungsprogramm um ein Jahr mit einem erhöhten Konsolidierungsumfang fortgeschrieben. Die Konsolidierungsbeträge sind für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 bei den entsprechenden Ansätzen im Haushaltsentwurf in Abzug gebracht worden. Neben den bereits vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen werden die Geschäftsprozesse und Aufgabenwahrnehmungen nach weiterem Effizienzpotenzial kontinuierlich untersucht und angepasst.

Den Forderungen hinsichtlich einer Intensivierung der Konsolidierungsbemühungen und einer weitergehenden Aufgabenkritik wird damit entsprochen.

4. Vor dem Hintergrund der unverändert fortgeführten Haushaltskonsolidierung und den Erkenntnissen aus der Haushaltsbewirtschaftung in 2024, wonach der globale Minderaufwand auf Grundlage der Prognosen voraussichtlich nicht realisiert werden könnte, wurde von der Ausbringung eines globalen Minderaufwandes in den Jahren 2025 und 2026 abgesehen, der aufgrund bereits ambitionierter Konsolidierungsbeiträge in diesen Jahren voraussichtlich nicht erwirtschaftet werden könnte und somit das Eigenkapital weiter belasten würde, wobei keine ausreichende Ausgleichsrücklage mehr zur Deckung zur Verfügung stünde.

Der Forderung hinsichtlich der Einplanung eines globalen Minderaufwandes wird nicht entsprochen.

5. Die zusätzlichen Stellen ergeben sich insbesondere durch Bedarfe infolge steigender Fallzahlen, gesetzlicher Änderungen sowie gesonderter Vereinbarungen mit dem Land NRW, während die Personalaufwendungen maßgeblich durch die Tariflohnsteigerungen sowie notwendige Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen beeinflusst werden.

Die Einwendungen gegen die Ausweitung des Stellenplans 2025 und 2026 und die damit verbundene Steigerung der Personalaufwendungen werden daher zurückgewiesen.

6. Mit der von der Landschaftsversammlung Rheinland am 11. Dezember 2024 einstimmig beschlossenen LVR-Resolution „Selbstbestimmte und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderung erfordert auf Gleichberechtigung und Inklusion ausgerichtete gesamtgesellschaftliche Anstrengungen und gesetzliche Weiterentwicklungen“ wird der Forderung hinsichtlich der Diskussion über die Standards in der Eingliederungshilfe entsprochen.

7. Vor dem Hintergrund der beträchtlichen Haushaltsrisiken im Doppelhaushalt 2025/2026 kann der Forderung, alle weiteren Entlastungen umlagesatzsenkend einzusetzen, nicht entsprochen werden.

8. Unter Berücksichtigung, dass ein Verlustvortrag dazu führt, dass die notwendigen Finanzbedarfe kreditfinanziert werden müssen, wofür wiederum umlagesatzerhöhende Zinsaufwendungen und damit höhere Belastungen der Mitgliedskörperschaften entstünden, wird der Forderung, planerisch einen Verlustvortrag im Doppelhaushalt 2025/2026 zu berücksichtigen, nicht entsprochen.

Ergebnis:

Abweichend beschlossen, siehe Vorabinformation bzw. Niederschrift.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ihd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Das Verfahren zur Benehmensherstellung mit den Mitgliedskörperschaften des LVR wurde gemäß § 23 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) in Verbindung mit § 55 Kreisordnung NRW (KrO NRW) am 2. Oktober 2024 fristgemäß eingeleitet. Die Mitgliedskörperschaften wurden über die geplanten Umlagesätze für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 informiert.

Im Rahmen der Benehmensherstellung haben die Mitgliedskörperschaften des LVR das Recht, Stellung zur Festsetzung der Höhe der Landschaftsumlage zu nehmen.

Im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte haben bis zum 3. Dezember 2024 insgesamt 11 Mitgliedskörperschaften Stellungnahmen zur Festsetzung der Landschaftsumlage für den Doppelhaushalt 2025/2026 übersandt. Mit der Sitzungsvorlage Nr. 15/2765 wurden die bis zum 3. Dezember 2024 eingegangenen Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften der Landschaftsversammlung in der Sitzung am 11. Dezember 2024 zur Kenntnis gegeben. Eine weitere Stellungnahme ist dem LVR am 9. Januar 2025 zugegangen. Diese Stellungnahme wurde den Fraktionen der Landschaftsversammlung Rheinland mit Schreiben vom 14. Januar 2025 zur Kenntnis gegeben.

Über die Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften beschließt die Landschaftsversammlung gemäß § 23 Abs. 2 LVerbO in Verbindung mit § 55 KrO NRW in öffentlicher Sitzung.

Der Anstieg der Umlagesätze von 15,45 % in 2024 auf 16,20 % in 2026 und 16,50 % in 2026 ist eine notwendige Reaktion auf die finanziellen Herausforderungen in den Jahren des Doppelhaushaltes 2025/2026. Die Hauptursachen für die Anhebung der Umlagesätze von 2024 nach 2025 und die Folgejahre liegen in den steigenden Aufwendungen für die Eingliederungshilfe, die insbesondere auf Tariflohnsteigerungen zurückzuführen sind sowie in voraussichtlich lediglich moderat steigenden Steuereinnahmen, die sich nachteilig auf die Entwicklung der Umlagegrundlagen auswirken. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass der Umlagesatz für das Haushaltsjahr 2024 von 15,45 % den tatsächlichen Finanzbedarf im Haushaltsjahr 2024 nicht decken konnte. Insbesondere die Entwicklungen im Bereich der Eingliederungshilfe (EGH) für Kinder und Erwachsene haben zu erheblichen Mehrkosten in 2024 geführt, so dass sich bei einem Planfehlbetrag von 35,6 Mio. Euro im Rahmen der Jahresabschlusserstellung 2024 ein Fehlbetrag in einem niedrigen dreistelligen Millionenbetrag abzeichnet. Danach wäre der ausgebrachte globale Minderaufwand von 34,0 Mio. Euro nicht erwirtschaftet und die vereinbarten Konsolidierungsziele nur teilweise erreicht sowie ein Großteil der Ausgleichsrücklage Ende 2024 verbraucht. Die Einwendungen hinsichtlich einer zu starken Steigerung der Umlagesätze werden daher zurückgewiesen.

Die Modellrechnung zum Entwurf des GFG 2025 vom 5. November 2024 wurde durch die Verwaltung eingewertet. Danach würden die Ergebnisse der Modellrechnung zu Mehrerträgen aus Allgemeinen Deckungsmitteln von rund 6 Mio. Euro führen, denen allerdings nicht unerhebliche Haushaltsrisiken gegenüberstehen. Die Orientierungsdaten 2025 - 2028 des Landes NRW basieren im Wesentlichen auf den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2024. Zwischenzeitlich hat sich die wirtschaftliche Lage in Deutschland allerdings schlechter als von der Bundesregierung im Frühjahr 2024 geplant entwickelt. Entsprechend dem Begleitschreiben der nordrhein-westfälischen Kommunalministerin vom 19. September 2024 zu dem Runderlass des MHKBD zu den Orientierungsdaten sollten die Kommunen ihrer Haushaltsplanung aufgrund der aktuellen gesamtwirtschaftlichen Risiken eine eher vorsichtige Prognose zugrunde legen. Dieser Empfehlung des MHKBD ist der LVR im Rahmen seiner Planung der Erträge aus Allgemeinen Deckungsmitteln durch eine vorsichtige Prognose des zukünftigen kommunalen Steueraufkommens aufgrund aktueller Einschätzungen zur gesamtwirtschaftli-

chen Entwicklung in Deutschland nachgekommen. Die Einwendungen hinsichtlich der Nichtberücksichtigung der Modellrechnung zum GFG 2025 und der Orientierungsdaten werden aus den vorstehend genannten Gründen zurückgewiesen.

Der LVR wird das vierte Konsolidierungsprogramm für die Jahre 2021 bis 2025 weiterhin strikt umsetzen. Für das Haushaltsjahr 2026 wurde dieses Konsolidierungsprogramm um ein Jahr mit einem erhöhten Konsolidierungsumfang fortgeschrieben. Die Konsolidierungsbeträge sind für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 bei den entsprechenden Ansätzen im Haushaltsentwurf in Abzug gebracht worden. Neben den bereits vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen werden die Geschäftsprozesse und Aufgabenwahrnehmungen nach weiterem Effizienzpotenzial kontinuierlich untersucht und angepasst. Den Forderungen hinsichtlich einer Intensivierung der Konsolidierungsbemühungen und einer weitergehenden Aufgabenkritik wird damit entsprochen.

Vor dem Hintergrund der unverändert fortgeführten Haushaltskonsolidierung und den Erkenntnissen aus der Haushaltsbewirtschaftung in 2024, wonach der globale Minderaufwand auf Grundlage der Prognosen voraussichtlich nicht realisiert werden könnte, wurde von der Ausbringung eines globalen Minderaufwandes in den Jahren 2025 und 2026 abgesehen, der aufgrund bereits ambitionierter Konsolidierungsbeiträge in diesen Jahren voraussichtlich nicht erwirtschaftet werden könnte und somit das Eigenkapital weiter belasten würde, wobei keine ausreichende Ausgleichsrücklage mehr zur Deckung zur Verfügung stünde. Der Forderung hinsichtlich der Einplanung eines globalen Minderaufwandes wird nicht entsprochen.

Die zusätzlichen Stellen ergeben sich insbesondere durch Bedarfe infolge steigender Fallzahlen, gesetzlicher Änderungen sowie gesonderter Vereinbarungen mit dem Land NRW, während die Personalaufwendungen maßgeblich durch die Tariflohnsteigerungen sowie notwendige Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen beeinflusst werden. Die Einwendungen gegen die Ausweitung des Stellenplans 2025 und 2026 und die damit verbundene Steigerung der Personalaufwendungen werden daher zurückgewiesen.

Mit der von der Landschaftsversammlung Rheinland am 11. Dezember 2024 einstimmig beschlossenen LVR-Resolution „Selbstbestimmte und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderung erfordert auf Gleichberechtigung und Inklusion ausgerichtete gesamtgesellschaftliche Anstrengungen und gesetzliche Weiterentwicklungen“ wird der Forderung hinsichtlich der Diskussion über die Standards in der Eingliederungshilfe entsprochen.

Vor dem Hintergrund der beträchtlichen Haushaltsrisiken im Doppelhaushalt 2025/2026 kann der Forderung, weitere Entlastungen umlagesatzsenkend einzusetzen, nicht entsprochen werden.

Unter Berücksichtigung, dass ein Verlustvortrag dazu führt, dass die notwendigen Finanzbedarfe kreditfinanziert werden müssen, wofür wiederum umlagesatzerhöhende Zinsaufwendungen und damit höhere Belastungen der Mitgliedskörperschaften entstünden, wird der Forderung, planerisch einen Verlustvortrag im Doppelhaushalt 2025/2026 zu berücksichtigen, nicht entsprochen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2894:

1 Ausgangslage

Im Rahmen der Benehmensherstellung haben die Mitgliedskörperschaften des LVR gemäß § 23 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO NRW) in Verbindung mit § 55 Kreisordnung (KrO NRW) das Recht, Stellung zur Festsetzung der Höhe der Landschaftsumlage zu nehmen. Gegenstand der Benehmensherstellung ist dabei ausschließlich die Festsetzung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage und nicht die Haushaltsplanung insgesamt.

Das Benehmen ist spätestens sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung einzuleiten. Zudem ist den Mitgliedskörperschaften vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzung in öffentlicher Sitzung Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

In Abhängigkeit von der Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 in die Landschaftsversammlung Rheinland am 11. Dezember 2024 hat der LVR fristgerecht mit Schreiben vom 2. Oktober 2024 das Verfahren zur Benehmensherstellung eingeleitet. Den Mitgliedskörperschaften wurde die Möglichkeit eingeräumt, eine Stellungnahme abzugeben, und zwar zunächst bis zum 29. November 2024, um die Stellungnahmen zusammen mit der Einbringung des Haushaltsentwurfes der Landschaftsversammlung Rheinland zur Kenntnisnahme vorzulegen. Ein Eckpunktepapier zu den inhaltlichen Schwerpunkten des LVR-Haushaltsentwurfs und seinen Grundlagen, wie z.B. die von der Landesregierung am 1. August 2024 veröffentlichte Arbeitskreisrechnung zu den Eckpunkten zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) 2025, wurde ebenfalls am 2. Oktober 2024 versendet.

Die öffentliche Anhörung der Mitgliedskörperschaften ist am 4. Dezember 2024 erfolgt; für die kreisangehörigen Gemeinden hat eine entsprechende Informationsveranstaltung am 5. Dezember 2024 stattgefunden.

Im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte haben bis zum 3. Dezember 2024 insgesamt 11 Mitgliedskörperschaften Stellungnahmen zur Festsetzung des Umlagesatzes abgegeben:

Kreisfreie Städte:

- Bonn,
- Düsseldorf,
- Duisburg,
- Köln,
- Mülheim a.d.R.,
- Solingen;

Kreise:

- Kreis Kleve,
 - Kreis Mettmann,
 - Kreis Wesel,
 - Rhein-Sieg-Kreis;
- StädteRegion Aachen.

Die Stellungnahmen wurden der Landschaftsversammlung in der Sitzung am 11. Dezember 2024 mit Sitzungsvorlage Nr. 15/2765 zur Kenntnis gegeben.

Mit Eingangsdatum 9. Januar 2025 erreichte den LVR die Stellungnahme des Oberbergischen Kreises, die auf den 19. Dezember 2024 datiert war. Die Stellungnahme des Oberbergischen

Kreises wurde den Fraktionen der Landschaftsversammlung Rheinland mit Schreiben vom 14. Januar 2025 zur Kenntnis gegeben.

Die Stellungnahmen sind als **Anlagen** dieser Sitzungsvorlage zur Kenntnisnahme beigefügt.

2 Zulässigkeit von Einwendungen und Verfahren der Benehmensherstellung

Die Beteiligungsrechte der Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage ergeben sich aus § 23 Absatz 2 LVerbO NRW in Verbindung mit § 55 KrO NRW. Demnach erfolgt die Festsetzung der Landschaftsumlage im Benehmen mit den Mitgliedskörperschaften. Diese Form der Beteiligung geht über eine bloße Anhörung hinaus, reicht aber nicht so weit, dass ein Einvernehmen erzielt werden muss. Gegenstand der Benehmensherstellung ist nicht die Haushaltsplanung im Detail, sondern die vorgesehene Höhe des Umlagesatzes der Landschaftsumlage.

Das Benehmensverfahren ist spätestens sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung einzuleiten und soll eine frühzeitige Beteiligung noch während der Planungsphase gewährleisten. Zunächst sind die im Zuge der Benehmensherstellung seitens der Mitgliedskörperschaften abgegebenen Stellungnahmen der Landschaftsversammlung mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen zur Kenntnis zu geben, was mit der Sitzungsvorlage Nr. 15/2765 erfolgt ist.

Zudem ist den Mitgliedskörperschaften vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Die öffentliche Anhörungsveranstaltung für die Mitgliedskörperschaften hat am 4. Dezember 2024 stattgefunden; darüber hinaus wurde den kreisangehörigen Gemeinden eine entsprechende Informationsveranstaltung am 5. Dezember 2024 angeboten.

Über die Einwendungen der Mitgliedskörperschaften hat die Landschaftsversammlung in öffentlicher Sitzung zu beschließen; ferner ist den Mitgliedskörperschaften das Beratungsergebnis und dessen Begründung mitzuteilen. Die Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und über die Einwendungen der Mitgliedskörperschaften durch die Landschaftsversammlung ist am 25. Februar 2025 vorgesehen.

Gegen die Zulässigkeit der eingegangenen Einwendungen gem. § 55 KrO NRW bestehen keine Bedenken.

3 Inhalte der Stellungnahmen

Die wesentlichen inhaltlichen Aspekte der Einwendungen werden in der nachfolgenden Tabelle nach Clustern zusammengefasst dargestellt.

Aspekt	Einwendung durch Mitgliedskörperschaft
Anerkennung LVR-seitiger Anstrengungen	Städte: Bonn, Düsseldorf, Solingen; Kreis Kleve, Kreis Wesel, Rhein-Sieg-Kreis StädteRegion Aachen
Kritik an zu starker Steigerung der Umlagesätze	Städte: Bonn, Düsseldorf, Duisburg, Mülheim a.d.Ruhr; Kreis Kleve, Kreis Mettmann, Kreis Wesel
Forderung der Berücksichtigung der Modellrechnung und der Orientierungsdaten	Städte: Düsseldorf, Köln, Mülheim a.d.Ruhr; Kreis Wesel, Rhein-Sieg-Kreis, StädteRegion Aachen, Oberbergischer Kreis
Forderung, die Konsolidierungsbemühungen weiter zu intensivieren	Städte: Bonn und Mülheim a.d.Ruhr; Kreis Mettmann, Kreis Wesel, StädteRegion Aachen
Forderung einer noch stärkeren Aufgabenkritik	Städte: Düsseldorf, Solingen, Mülheim a.d.Ruhr; StädteRegion Aachen,
Forderung der Einplanung eines globalen Min- deraufwandes	Städte Bonn und Köln; StädteRegion Aachen
Kritik an Aufwuchs im Stellenplan und bei den Per- sonalaufwendungen	Stadt Köln, StädteRegion Aachen
Forderung, die Standards in der EGH zu diskutie- ren	Kreis Kleve, Kreis Wesel
Forderung, alle weiteren Entlastungen zur Sen- kung des Umlagesatzes einzusetzen	Kreis Mettmann, StädteRegion Aachen
Forderung der Berücksichtigung eines Verlustvor- trages	Stadt Köln

4 Inhaltliche Würdigung der Stellungnahmen

Die LVR-Verwaltung nimmt zu den vorstehenden Einwendungen nachfolgend Stellung.

4.1 Anerkennung LVR-seitiger Anstrengungen

In mehreren vorliegenden Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften wird die Fortführung des beschlossenen Konsolidierungsprogramms für die Jahre 2021 bis 2025 auch im Jahr 2026 sowie der nahezu vollständige Einsatz der voraussichtlich noch verbliebenen Ausgleichsrücklage in den Jahren 2025 und 2026 ausdrücklich anerkannt.

Sollten Risiken ungeplant eintreten oder die vorgesehenen Konsolidierungsbeiträge nicht erwirtschaftet werden können, reicht der verbliebene Bestand der Ausgleichsrücklage voraussichtlich zur Deckung des Finanzbedarfs nicht aus. In diesem Zusammenhang weisen einzelne Mitgliedskörperschaften darauf hin, dass aufgrund der beträchtlichen Haushaltsrisiken im Doppelhaushalt 2025/2026 ein Nachtragshaushalt eventuell nicht ausgeschlossen sein

könnte und erbitten für diesen Fall um eine frühzeitige Unterrichtung. Diesem Anliegen wird der LVR nachkommen.

4.2 Kritik an zu starker Steigerung der Umlagesätze

Die Sorgen und Einwände der umlagezahlenden Mitgliedskörperschaften hinsichtlich der steigenden Umlagesätze werden sehr ernst genommen.

Die Planung des Doppelhaushaltes 2025/2026 berücksichtigt unter angemessener Beachtung von bestehenden Risiken und Unwägbarkeiten die finanziellen Auswirkungen der Veränderungen im Bereich der Eingliederungshilfe infolge des BTHG und des AG-BTHG NRW sowie die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der hohen Inflation in den vergangenen Jahren und die damit verbundenen Tarifsteigerungen, insbesondere auch im Bereich der Eingliederungshilfe. Die in der mittelfristigen Planung des Haushaltes 2024 für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 vorgesehenen Umlagesätze von 16,20 % in 2025 bzw. 16,50 % in 2026 würden damit trotz der bestehenden Risiken und Unwägbarkeiten für das Haushaltsjahr 2025 unverändert beibehalten und für das Haushaltsjahr 2026 um 0,10 Prozentpunkte abgesenkt.

Unter Berücksichtigung dieser Umlagesätze errechnen sich folgende planmäßigen Jahresfehlbeträge für den LVR:

- für das Haushaltsjahr 2025 rund 32,8 Mio. Euro und
- für das Haushaltsjahr 2026 rund 7,9 Mio. Euro,

deren Deckung jeweils über den Einsatz der Ausgleichsrücklage erfolgen soll. Die Ausgleichsrücklage wäre damit unter Berücksichtigung des derzeit deutlich überplanmäßig prognostizierten Defizits in 2024 weitestgehend aufgezehrt. Diese planmäßigen Fehlbeträge fallen an, obwohl der Aufwand bereits in Höhe des LVR-Konsolidierungsprogramms gekürzt wurde

- für das Haushaltsjahr 2025 um rund 36,8 Mio. Euro (gemäß laufendem Konsolidierungsprogramm 2021 - 2025) und
- für das Haushaltsjahr 2026 um rund 44,8 Mio. Euro (Fortschreibung des Konsolidierungsprogramms um ein Jahr mit erhöhtem Konsolidierungsumfang).

Der Einsatz der Ausgleichsrücklage und die Konsolidierungsbeiträge entlasten die Umlagesätze im Haushaltsjahr 2025 um rund 0,30 Prozentpunkte und im Haushaltsjahr 2026 um rund 0,22 Prozentpunkte.

Ergebnis:

Der Anstieg der Umlagesätze von 15,45 % in 2024 auf 16,20 % in 2025 und 16,50 % in 2026 ist eine notwendige Reaktion auf die finanziellen Herausforderungen in den Jahren des Doppelhaushaltes 2025/2026. Die Hauptursachen für die Anhebung der Umlagesätze von 2024

nach 2025 und die Folgejahre liegen in den steigenden Aufwendungen für die Eingliederungshilfe, die insbesondere auf Tariflohnsteigerungen zurückzuführen sind sowie in voraussichtlich lediglich moderat steigenden Steuereinnahmen, die sich nachteilig auf die Entwicklung der Umlagegrundlagen auswirken.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass der Umlagesatz für das Haushaltsjahr 2024 von 15,45 % den tatsächlichen Finanzbedarf im Haushaltsjahr 2024 nicht decken konnte. Insbesondere die Entwicklungen im Bereich der Eingliederungshilfe (EGH) für Kinder und Erwachsene haben zu erheblichen Mehrkosten in 2024 geführt, so dass sich bei einem Planfehlbetrag von 35,6 Mio. Euro im Rahmen der Jahresabschlussstellung 2024 ein Fehlbetrag in einem niedrigen dreistelligen Millionenbetrag abzeichnet. Danach wäre der ausgebrachte globale Minderaufwand von 34,0 Mio. Euro nicht erwirtschaftet und die vereinbarten Konsolidierungsziele nur teilweise erreicht sowie ein Großteil der Ausgleichsrücklage Ende 2024 verbraucht.

Die Einwendungen hinsichtlich einer zu starken Steigerung der Umlagesätze werden daher zurückgewiesen.

4.3 Forderung der Berücksichtigung der Modellrechnung und der Orientierungsdaten

Die Umlageberechnungen des LVR und die Planung der Schlüsselzuweisungen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 basieren auf der Arbeitskreisrechnung des Landes NRW zu den Eckpunkten zum Entwurf des GFG 2025 vom 1. August 2024, dem Beschluss der Landesregierung zu dem Gesetzentwurf des GFG 2025 vom 30. August 2024 sowie dem Runderlass zu den Orientierungsdaten 2025 – 2028 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des MHKBD vom 19. September 2024 und dem Begleitschreiben der Kommunalministerin zum Runderlass vom 19. September 2024 sowie auf eigenen Annahmen.

Für die Entwicklung der Umlagegrundlagen sowie der Schlüsselzuweisungen der Haushaltsjahre 2025 und 2026 sind darüber hinaus eigene pauschale Annahmen über die Entwicklung des maßgeblichen Steueraufkommens auf der Grundlage eigener Prognosen getroffen worden.

Die Modellrechnung zum Entwurf des GFG 2025 vom 5. November 2024 wurde durch die Verwaltung eingewertet. Danach würden die Ergebnisse der Modellrechnung zu Mehrerträgen aus Allgemeinen Deckungsmitteln von rund 6 Mio. Euro führen, denen allerdings nicht unerhebliche Haushaltsrisiken gegenüberstehen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang insbesondere auf die am 24. Januar 2025 begonnenen Tarifverhandlungen für die im öffentlichen Dienst beschäftigten Arbeitnehmer*innen von Bund und Kommunen. Die Gewerkschaften haben in diesem Zusammenhang bereits Forderungen zu Entgelterhöhungen von acht Prozent, mindestens jedoch 350 Euro, und höhere Zuschläge für besonders belastete Tätigkeiten formuliert. Darüber hinaus werden drei zusätzliche freie Tage sowie ein zusätzlicher Urlaubstag für Gewerkschaftsmitglieder gefordert.

Die Haushaltsplanung des LVR für 2025/2026 berücksichtigt einen Anstieg von knapp unterhalb 3 %. Ein Prozentpunkt Anstieg entspricht – im Wesentlichen aufgrund der Weiterverrechnung von Tariflohnanstiegen durch die Träger der Eingliederungshilfe – etwa 40 Mio. Euro.

In diesem Zusammenhang ist auch auf das Begleitschreiben der nordrhein-westfälischen Kommunalministerin vom 19. September 2024 zu dem Runderlass des MHKBD zu den Orientierungsdaten 2025 – 2028 hinzuweisen. Danach basieren die Orientierungsdaten des Landes NRW im Wesentlichen auf den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2024, die ihrerseits auf der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung aufbauen. Da sich die wirtschaftliche Lage in Deutschland zwischenzeitlich allerdings schlechter als von der Bundesregierung im Frühjahr 2024 geplant entwickelt (vgl. hierzu auch den Jahreswirtschaftsbericht 2025 der Bundesregierung vom 29. Januar 2025), könnte dadurch auch das prognostizierte kommunale Steueraufkommen für das Jahr 2025 und für die Folgejahre negativ beeinflusst werden. Der Runderlass des MHKBD weist ausdrücklich darauf hin, dass die Orientierungsdaten nur Durchschnittswerte für die Gemeinden und Gemeindeverbände liefern und deshalb lediglich Anhaltspunkte für die individuelle Finanzplanung sind. Aufgrund der aktuellen gesamtwirtschaftlichen Risiken sollten die Kommunen ihrer Haushaltsplanung eine eher vorsichtige Prognose zugrunde legen. Dieser Forderung des MHKBD ist der LVR im Rahmen seiner Planung der Erträge aus Allgemeinen Deckungsmitteln durch eine vorsichtige Prognose des zukünftigen kommunalen Steueraufkommens aufgrund aktueller Einschätzungen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland nachgekommen, womit auch dem § 6 Kommunalhaushaltsverordnung NRW Rechnung getragen wird.

Ergebnis:

Die Modellrechnung zum Entwurf des GFG 2025 vom 5. November 2024 wurde durch die Verwaltung eingewertet. Danach würden die Ergebnisse der Modellrechnung zu Mehrerträgen aus Allgemeinen Deckungsmitteln von rund 6 Mio. Euro führen, denen allerdings nicht unerhebliche Haushaltsrisiken gegenüberstehen. Die Orientierungsdaten 2025 - 2028 des Landes NRW basieren im Wesentlichen auf den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2024. Zwischenzeitlich hat sich die wirtschaftliche Lage in Deutschland allerdings schlechter als von der Bundesregierung im Frühjahr 2024 geplant entwickelt. Entsprechend dem Begleitschreiben der nordrhein-westfälischen Kommunalministerin vom 19. September 2024 zu dem Runderlass des MHKBD zu den Orientierungsdaten sollten die Kommunen ihrer Haushaltsplanung aufgrund der aktuellen gesamtwirtschaftlichen Risiken eine eher vorsichtige Prognose zugrunde legen. Dieser Empfehlung des MHKBD ist der LVR im Rahmen seiner Planung der Erträge aus Allgemeinen Deckungsmitteln durch eine vorsichtige Prognose des zukünftigen kommunalen Steueraufkommens aufgrund aktueller Einschätzungen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland nachgekommen.

Die Einwendungen hinsichtlich der Nichtberücksichtigung der Modellrechnung zum GFG 2025 und der Orientierungsdaten werden aus den vorstehend genannten Gründen zurückgewiesen.

4.4 Forderung nach einer weiteren Intensivierung der Konsolidierungsbemühungen und nach einer noch stärkeren Aufgabenkritik

Der LVR hat in den vergangenen Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, um seine Konsolidierungspotentiale auszuschöpfen und die finanzielle Belastung der umlagezahlenden Kommunen so gering wie möglich zu halten. Dabei hat er im Rahmen seiner Konsolidierungsprogramme 2011 bis 2013 und 2014 bis 2016 sowie 2017 bis 2021 erhebliche Anstrengungen unternommen, um Belastungen für die Haushalte seiner Mitgliedskörperschaften abzumildern. Durch seine restriktive Finanzpolitik konnte der LVR die Umlagesätze zunächst stabilisieren und letztlich aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung sogar deutlich senken. Mit den drei genannten Konsolidierungsprogrammen konnte somit seit 2011 bereits ein nachhaltiger Konsolidierungsbeitrag von insgesamt rd. 343 Mio. Euro geleistet werden.

Das nunmehr vierte Konsolidierungsprogramm für die Jahre 2021 bis 2025 weist ein Volumen von insgesamt 175 Mio. Euro auf und ist damit das umfangreichste Programm, welches der LVR bisher aufgelegt hat. Im Rahmen dieses Konsolidierungsprogramms haben die einzelnen LVR-Dezernate konkrete Konsolidierungsmaßnahmen und -projekte bezogen auf das jeweilige Haushaltsjahr benannt, die bei der Haushaltsplanaufstellung für das Jahr 2025 bereits in Höhe von 36,8 Mio. Euro aufwandsmindernd berücksichtigt worden sind. Die Konsolidierungsmaßnahmen betreffen vor allem gezielte Umsteuerungsmaßnahmen im Bereich der Eingliederungshilfe im Rahmen der BTHG-Umstellung sowie die weitere Optimierung von Geschäftsprozessen.

Für das Haushaltsjahr 2026 hat der LVR vorgesehen, die Konsolidierungsmaßnahmen aus dem bisherigen Konsolidierungsprogramm beizubehalten bzw. fortzuschreiben. So wird die Konsolidierung im Haushaltsjahr 2026 sogar noch ausgeweitet. Die Planansätze 2026 sind infolge der Konsolidierungsmaßnahmen um rd. 44,8 Mio. Euro (dies entspricht rund 0,18 Prozentpunkte der Landschaftsumlage) gemindert worden. Für die Haushaltsjahre ab 2027 ist die Auflage eines neuen Konsolidierungsprogramms vorgesehen.

Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Haushalt des LVR in einem außergewöhnlich hohen Maße die Finanzierung von Pflichtaufgaben sicherstellt. So entfallen über 90 Prozent des Haushaltes auf soziale Leistungen, die wegen zugrundeliegender gesetzlicher Ansprüche kaum beeinflussbar sind. Gestaltungsspielräume bestehen daher nicht in der Frage, ob Leistungen erbracht werden, sondern ob es durch geeignete Steuerungsmaßnahmen gelingen kann, die Leistungen passgenau und wirtschaftlich anzubieten und die Kostensteigerungen somit zu begrenzen. Neben den bereits vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen werden daher die Geschäftsprozesse und Aufgabenwahrnehmungen kontinuierlich nach weiterem Effizienzpotenzial untersucht und angepasst.

Trotz der Konsolidierungsbemühungen des LVR im Bereich der Eingliederungshilfeleistungen weisen diese Aufgaben erwartungsgemäß auch in den kommenden Jahren eine dynamische Aufwandsentwicklung auf. Es braucht deswegen zwingend eine faire Lastenverteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen bei den Kosten der Eingliederungshilfe. Das Land NRW hat daher in einem Entschließungsantrag zum Bundesrat am 29. September 2023 gefordert, das Entlastungspaket von 5 Mrd. Euro um weitere 5 Mrd. Euro anzuheben, um den zwischen-

zeitlich erfolgten Anstieg der Eingliederungshilfeausgaben abzumildern. Zudem soll das Entlastungspaket künftig an die Ausgabenentwicklung gekoppelt und dynamisiert werden, um die schleichende Belastungszunahme der (kommunalen) Leistungsträger abbremsen zu können und eine angemessene Beteiligung des Bundes an der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der Umsetzung der UN-BRK sicherzustellen. Der Antrag des Landes NRW zur Entlastung der Kommunen bei den Kosten der Eingliederungshilfe wurde den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zugewiesen. Die Initiative des Landes NRW im Bundesrat ist deswegen ausdrücklich zu begrüßen.

Ergebnis:

Der LVR wird das vierte Konsolidierungsprogramm für die Jahre 2021 bis 2025 weiterhin strikt umsetzen. Für das Haushaltsjahr 2026 wurde dieses Konsolidierungsprogramm um ein Jahr mit einem erhöhten Konsolidierungsumfang fortgeschrieben. Die Konsolidierungsbeträge sind für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 bei den entsprechenden Ansätzen im Haushaltsentwurf in Abzug gebracht worden. Neben den bereits vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen werden die Geschäftsprozesse und Aufgabenwahrnehmungen nach weiterem Effizienzpotenzial kontinuierlich untersucht und angepasst.

Den Forderungen hinsichtlich einer Intensivierung der Konsolidierungsbemühungen und einer weitergehenden Aufgabenkritik wird damit entsprochen.

4.5 Forderung der Einplanung eines globalen Minderaufwandes

Der LVR hat im Haushalt 2024 neben der bereits aufwandsmindernd berücksichtigten Konsolidierungsvorgabe von rund 40,3 Mio. Euro zusätzlich einen globalen Minderaufwand in Höhe von 34,0 Mio. Euro (entspricht rd. 0,7 % der ordentlichen Aufwendungen) eingeplant.

Nach den Erkenntnissen auf der Grundlage der vier unterjährigen Haushaltsprognosen in 2024 ist bei einem Planfehlbetrag von 35,6 Mio. Euro eine deutliche Ergebnisverschlechterung in der Bewirtschaftung des Haushaltes 2024 bei einzelnen Leistungsbereichen der Eingliederungshilfe absehbar. Es wird ein Fehlbetrag 2024 in Höhe eines niedrigen dreistelligen Millionenbetrages prognostiziert. Danach wären der ausgebrachte globale Minderaufwand in Höhe von 34,0 Mio. Euro nicht erwirtschaftet und die vereinbarten Konsolidierungsziele nur teilweise erreicht worden sowie ein Großteil der Ausgleichsrücklage bereits Ende 2024 verbraucht.

Ergebnis:

Vor dem Hintergrund der unverändert fortgeführten Haushaltskonsolidierung und den Erkenntnissen aus der Haushaltsbewirtschaftung in 2024, wonach der globale Minderaufwand auf Grundlage der Prognosen voraussichtlich nicht realisiert werden könnte, wurde von der Ausbringung eines globalen Minderaufwandes in den Jahren 2025 und 2026 abgesehen, der aufgrund bereits ambitionierter Konsolidierungsbeiträge in diesen Jahren voraussichtlich nicht erwirtschaftet werden könnte und somit das Eigenkapital weiter belasten würde, wobei keine ausreichende Ausgleichsrücklage mehr zur Deckung zur Verfügung stünde.

Der Forderung hinsichtlich der Einplanung eines globalen Minderaufwandes wird nicht entsprochen.

4.6 Kritik an Aufwuchs im Stellenplan und bei den Personalaufwendungen

Bei den zusätzlichen Stellen des Doppelhaushaltes 2025/2026 handelt es sich um 59 neue Stellen in 2025 und 35 neue Stellen in 2026. Ein Großteil der neuen Stellen ist vollständig refinanziert. Wie bereits im Eckpunktepapier zur Einleitung der Benehmensherstellung mitgeteilt, werden davon in 2025 34,5 Stellen und in 2026 15 Stellen im LVR-Haushalt zu finanzieren sein. Die zusätzlichen Stellen ergeben sich insbesondere durch Bedarfe infolge steigender Fallzahlen, gesetzlicher Änderungen sowie gesonderter Vereinbarungen mit dem Land NRW.

Die Personalaufwendungen werden maßgeblich durch Tariflohnsteigerungen beeinflusst. Im Doppelhaushalt 2025/2026 wurden hierbei jeweils 2% Steigerungen für die Beschäftigten des LVR berücksichtigt. Darüber hinaus werden die notwendigen Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen durch die vorstehenden Effekte ebenfalls beeinflusst. Im Rahmen der Personalaufwandsplanung wurden alle Möglichkeiten zur Gewinnung von Personalkostenerstattungen durch Dritte ausgeschöpft und ergebnisentlastend berücksichtigt. Der Planansatz für den Versorgungsaufwand wurde überprüft. Er wird maßgeblich durch notwendige Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen beeinflusst.

Ergebnis:

Die zusätzlichen Stellen ergeben sich insbesondere durch Bedarfe infolge steigender Fallzahlen, gesetzlicher Änderungen sowie gesonderter Vereinbarungen mit dem Land NRW, während die Personalaufwendungen maßgeblich durch die Tariflohnsteigerungen sowie notwendige Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen beeinflusst werden.

Die Einwendungen gegen die Ausweitung des Stellenplans 2025 und 2026 und die damit verbundene Steigerung der Personalaufwendungen werden daher zurückgewiesen.

4.7 Forderung, die Standards in der EGH zu diskutieren

Die Eingliederungshilfe unterliegt den Vorgaben des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), des Ausführungsgesetzes des Landes NRW zum BTHG, des Sozialgesetzbuches IX (SGB IX) und des Landesrahmenvertrages, welche die Leistungen und Standards definieren.

Dem LVR ist bewusst, dass die finanzielle Belastung für die Mitgliedskörperschaften angesichts der steigenden Ausgaben in der Eingliederungshilfe erheblich ist. Die Forderung, die Standards in der EGH zu diskutieren, greift jedoch tief in ein komplexes System ein, das von bundes- und landesgesetzlichen Rechtsvorschriften geprägt ist.

In diesem Zusammenhang hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 11. Dezember 2024 den gemeinsamen Antrag Nr. 15/211 der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP, Die Linke. und FREIE WÄHLER als LVR-Resolution „Selbstbestimmte und

wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderung erfordert auf Gleichberechtigung und Inklusion ausgerichtete gesamtgesellschaftliche Anstrengungen und gesetzliche Weiterentwicklungen“ einstimmig beschlossen. Danach ist die Weiterentwicklung einer gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung auf Basis des grundgesetzlichen Benachteiligungsverbot (Art. 3 Abs. 3 GG) sowie der verbindlichen Umsetzung der Anliegen der UN-Behindertenrechtskonvention eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe in Deutschland.

Die Landschaftsversammlung Rheinland begrüßt den Leipziger Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 25. Oktober 2024 zur Inklusion von Menschen mit Behinderung. „Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist ein wesentliches Merkmal einer modernen Gesellschaft und ein Motor einer gesellschaftlichen Entwicklung hin zu mehr Diversität, Stabilität und gegenseitiger Bereicherung.“ Der LVR anerkennt und wertschätzt, dass mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) ein wichtiger Beitrag hin zur gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung geleistet wurde. Diesem Anliegen und der damit verbundenen Verantwortung fühlt sich der LVR als größter Leistungsträger in Deutschland ausdrücklich verpflichtet.

Sorge bereitet dem LVR allerdings die Kostenentwicklung. Bundesweit lagen im Jahr 2023 die Kosten der Eingliederungshilfe bei 25,4 Milliarden Euro und damit um 9,4 % Prozent höher als im Vorjahr. Der LVR erwartet, nicht zuletzt mit Blick auf die Finanzlage der ihn finanzierenden Kommunen, dass eine neue Bundesregierung gemeinsam mit allen Beteiligten tragfähige Lösungen zur finanziellen Entlastung der Träger der Eingliederungshilfe entwickelt.

Ein wichtiges und dringendes Anliegen ist dem LVR nach wie vor auch eine Reform der Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Pflege. Menschen mit Behinderung, die einen Pflegegrad haben, müssen, auch wenn sie in einer besonderen Wohnform leben, den vollen Zugang zu Leistungen der Pflegeversicherung haben. Der Paragraph 43a SGB XI ist mit dieser Zielsetzung zu reformieren. Der LVR erwartet, dass im Dialog aller Beteiligten, der Menschen mit Behinderung, der Leistungserbringer und ihren Verbänden, Bund, Ländern, Kommunen und Kommunalverbänden, der aktuelle Stand der Umsetzung des BTHG ausgewertet und gemeinsam Möglichkeiten zur Optimierung der gesetzlichen Rahmenbedingungen entwickelt und umgesetzt werden. Die Herstellung inklusiver Lebensverhältnisse erfordert als Querschnittsaufgabe in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen und in allen Reformprozessen die Einbeziehung der Belange von Menschen mit Behinderung.

Ergebnis:

Mit der von der Landschaftsversammlung Rheinland am 11. Dezember 2024 einstimmig beschlossenen LVR-Resolution „Selbstbestimmte und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderung erfordert auf Gleichberechtigung und Inklusion ausgerichtete gesamtgesellschaftliche Anstrengungen und gesetzliche Weiterentwicklungen“ wird der Forderung hinsichtlich der Diskussion über die Standards in der Eingliederungshilfe entsprochen.

4.8 Forderung, alle weiteren Entlastungen zur Senkung des Umlagesatzes einzusetzen

Bei der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2025/2026 wurden die Aufwendungen grundsätzlich an der untersten Einschätzungsbandbreite geplant.

Beträchtliche Haushaltsrisiken ergeben sich dabei vor allem im Bereich der Eingliederungshilfe, da insbesondere tarifbedingte Kostensteigerungen bei den Leistungserbringern durch den LVR im Rahmen seiner Transferleistungen vollständig zu refinanzieren sind. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang insbesondere auf die am 24. Januar 2025 begonnenen Tarifverhandlungen für die im öffentlichen Dienst beschäftigten Arbeitnehmer*innen von Bund und Kommunen. Die Gewerkschaften haben in diesem Zusammenhang bereits Forderungen zu Entgelterhöhungen von acht Prozent, mindestens jedoch 350 Euro, formuliert. Die Haushaltsplanung des LVR für 2025/2026 berücksichtigt einen Anstieg von knapp unterhalb 3%. Ein Prozentpunkt Anstieg entspricht – im Wesentlichen aufgrund der Weiterverrechnung von Tariflohnanstiegen durch die Träger der Eingliederungshilfe – etwa 40 Mio. Euro. Darüber hinaus bestehen im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung im Vorschulalter weitere Risiken und Unwägbarkeiten, die bereits in der Haushaltsbewirtschaftung 2024 und in Vorjahren sichtbar geworden sind. Danach entwickeln sich sowohl die Fallzahlsteigerung und auch die Fallkosten in den Bereichen der heilpädagogischen Leistungen nach § 79 SGB IX (Basisleistung I) und die individuellen heilpädagogischen Leistungen, die ergänzend zur Basisleistung I gewährt werden, deutlich dynamischer als bei der Haushaltsaufstellung 2024 angenommen. Hinzu kommen nun die bereits in der Planung angenommenen Aufwandsreduktionen bei den individuellen heilpädagogischen Leistungen, deren Realisierung mit hohen Herausforderungen verbunden ist. Weitere Haushaltsrisiken ergeben sich aus den aktuellen Verhandlungen zwischen den Landschaftsverbänden als Kostenträger und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege zur Finanzierung der Leistungen für Kinder mit einem erhöhten Teilhabe- und Förderbedarf (Basisleistung II).

Weitere Risiken bestehen in einer schlechteren Entwicklung der Schlüsselzuweisungen und der Umlagegrundlagen in 2026 gegenüber 2025. Der LVR hat angesichts des nur moderat erwarteten Wirtschaftswachstums einen Anstieg der Umlagegrundlagen in Höhe der Zielinflationsrate von 2,0% unterstellt. Sollten diese weniger stark steigen, so würde jeder Prozentpunkt Reduktion der Umlagegrundlagen zu einer Ertragsverschlechterung für den LVR von 39,2 Mio. Euro führen. Vergleichbar zeigt sich dies für die Schlüsselzuweisungen, die der LVR als konstant zwischen 2025 und 2026 geplant hat. Ein eine Reduktion um einen Prozentpunkt würde zu einer Ertragsverschlechterung für den LVR von 5,5 Mio. Euro führen. In der Vergangenheit hat sich die Entwicklung der Schlüsselzuweisungen für den LVR volatil gezeigt.

Sollten im Rahmen der Bewirtschaftung wesentliche Haushaltsverschlechterungen auftreten, die innerhalb der Haushaltsplanung 2025/2026 nicht antizipiert sind, oder das aufwandmindernd berücksichtigte Konsolidierungsprogramm nicht realisiert werden können, muss festgestellt werden, dass der Bestand der Ausgleichsrücklage voraussichtlich nicht ausreicht, um auch größere Planverfehlungen ausgleichen zu können.

Ergebnis:

Vor dem Hintergrund der beträchtlichen Haushaltsrisiken im Doppelhaushalt 2025/2026 kann der Forderung, alle weiteren Entlastungen umlagesatzsenkend einzusetzen, nicht entsprochen werden.

4.9 Forderung der Berücksichtigung eines Verlustvortrages

Die Berücksichtigung eines Verlustvortrages im Haushaltsplan ist gem. § 79 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) grundsätzlich möglich, wenn alle Sparmöglichkeiten ausgeschöpft sind, ein globaler Minderaufwand vorgesehen und die Ausgleichsrücklage planerisch aufgebraucht ist. Danach kann der Planverlust zunächst bis zu drei Jahre vorgetragen werden, muss anschließend allerdings nach spätestens drei Jahren mit der allgemeinen Rücklage verrechnet werden.

Ein planerischer Verlustvortrag kann den Haushalt vorübergehend entlasten. Dies würde aber bedeuten, dass das Defizit des Planjahres auf künftige Haushaltsjahre vorgetragen wird und somit die künftigen Haushalte des LVR belastet werden.

Darüber hinaus würde ein Verlustvortrag dazu führen, dass die notwendigen Finanzbedarfe zur Aufgabenerfüllung über Liquiditätskredite zu finanzieren seien, wofür wiederum umlagesatzerhöhende Zinsaufwendungen und damit höhere Belastungen der Mitgliedskörperschaften entstünden.

Ergebnis:

Unter Berücksichtigung, dass ein Verlustvortrag dazu führt, dass die notwendigen Finanzbedarfe kreditfinanziert werden müssen, wofür wiederum umlagesatzerhöhende Zinsaufwendungen und damit höhere Belastungen der Mitgliedskörperschaften entstünden, wird der Forderung, planerisch einen Verlustvortrag im Doppelhaushalt 2025/2026 zu berücksichtigen, nicht entsprochen.

In Vertretung

H i l l r i n g h a u s



Der Oberbürgermeister
Landeshauptstadt Düsseldorf

Landeshauptstadt
Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

Burgplatz 2
40213 Düsseldorf

Kontakt
Herr Herbert
Zimmer
1.29
Telefon
0211.89-94496

E-Mail
paul.herbert@
duesseldorf.de

Datum
24.10.2024
AZ
20/33

1) LD z.K. + 0 LD
2) LR2 z.K. + 2 W

Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Amt 20, 40200 Düsseldorf

An den Landschaftsverband Rheinland
Frau Direktorin
Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Eing 06. Nov. 2024
-LD- d

Eing 07. Nov. 2024
LR2

Eing 08. Nov. 2024
-21-

→ am 21.10
über FBZ
Sch

**Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für die Haushaltsjahre 2025 und 2026
Einleitung der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage für die Jahre 2025 und 2026
Ihr Schreiben vom 02. Oktober 2024, Zeichen 21.10**

Sehr geehrte Frau Lubek, *Ulrike*

mit Schreiben vom 02. Oktober 2024 geben Sie mir für die Landeshauptstadt Düsseldorf Gelegenheit, zur geplanten Festsetzung des Umlagesatzes des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 Stellung zu nehmen. Gerne mache ich hiermit von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Der LVR beabsichtigt, für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 Umlagesätze von 16,20 bzw. 16,40 % vorzuschlagen. Für das Jahr 2025 entspricht dies der Mittelfristplanung, für das Jahr 2026 bedeutet dies sogar eine Verringerung des Umlagesatzes um 0,1 Prozentpunkt im Vergleich zur Mittelfristplanung.

Laut Ihrem Schreiben und den beigefügten Eckdaten zur Einleitung der Benehmensherstellung mit den Mitgliedskörperschaften berücksichtigt die Planung des Haushalts 2025 / 2026 ff. des LVR die noch nicht bezifferbaren finanziellen Auswirkungen der Veränderungen im Bereich der Eingliederungshilfe infolge des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und des Ausführungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zum BTHG (AG-BTHG NRW), die Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ im Oktober 2024 sowie die Modellrechnung für das Gemeindefinanzierungsgesetzes NRW 2025 (GFG 2025).

Der LVR erkennt zudem an, dass zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung 2025 / 2026 bei den Berechnungen der Erträge aus Allgemeinen Deckungsmitteln nur auf bereits vorliegende Erkenntnisse zurückgegriffen werden konnte. So endete die für das Haushaltsjahr 2025 maßgebliche Referenzperiode für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen erst am 30.

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit



September 2024. Die Daten von IT.NRW für das letzte Quartal dieser Referenzperiode lagen zum Zeitpunkt der Benehmensherstellung daher noch nicht vor. Daraus ergeben sich für den LVR weitere Unsicherheiten bei der Planung der eigenen Ertragsstruktur.

Aufgrund dieser Einschränkungen kündigt der LVR an, dass sofern sich aus den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ und aus der Modellrechnung des Landes zum GFG 2025 in den kommenden Wochen Erkenntnisse ergeben, die gegebenenfalls eine Anpassung des Umlagesatzes erforderlich machen, diese noch bis zur Verabschiedung des Haushaltes 2025 / 2026 ff. berücksichtigt werden.

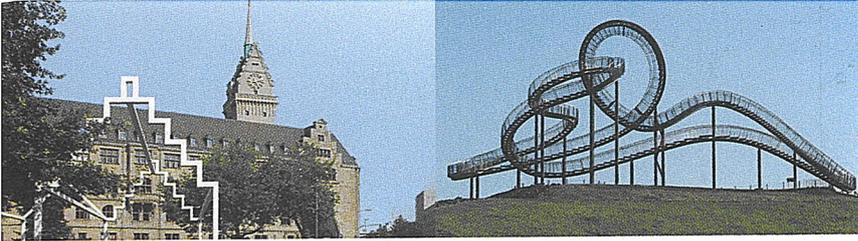
Der Landschaftsverband Rheinland plant, laut den eigenen Eckdaten zur Einleitung der Benehmensherstellung mit den Mitgliedskörperschaften, ab 2026 ein weiteres Konsolidierungsprogramm, damit die Umlagesätze auch für die Jahre 2027 bis 2029, bei einem vollständigen Einsatz der Ausgleichsrücklage unter Berücksichtigung finanzieller Risiken und Unwägbarkeiten möglichst konstant gehalten werden können. Die Landeshauptstadt Düsseldorf begrüßt dieses Vorgehen und fordert den Landschaftsverband Rheinland weiterhin auf, all seine Aufwendungen sehr kritisch zu hinterfragen, um die umlagezahlenden Kommunen nicht über ein angemessenes Maß hinaus zu belasten.

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

Trotz steigender Ausgaben sollte der Landschaftsverband also angehalten sein, seine Umlagesätze, insbesondere in der Mittelfristplanung, möglichst konstant und niedrig zu halten. Dafür sollte im Zweifelsfall auch konsequent die Ausgleichsrücklage genutzt und die Ausgaben in allen Bereichen detailliert, vollumfänglich und kritisch überprüft werden. Ein weiterer Anstieg der Landschaftsumlage könnte ein zusätzlicher Baustein sein, der dazu führt, dass sich die finanzielle Lage der Städte und Gemeinden weiter verschlechtert. Dies hätte zur Folge, dass sich kritische Zukunftsprozesse, wie etwa die Sanierung und der Ausbau der Infrastruktur, Transformationsprozesse aufgrund des Klimawandels oder Digitalisierung für Bürger und Verwaltungen verzögern bzw. nicht umgesetzt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stephan Keller



Eing 11. Nov. 2024
-LD

Der Oberbürgermeister

DUISBURG
am Rhein

1) LD z.K+Ø
2) LR2 z.V/zw.

Landschaftsverband Rheinland
Frau Landesdirektorin
Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Eing 13. Nov. 2024
- 21 -
Eing 12. Nov. 2024
LR 2

05.11.2024

**Haushaltsplanentwurf des Landschaftsverbandes Rheinland für den Haushalt 2025/2026
Benehmenserstellung nach § 23 Abs. 2 LVerbO NRW i.V.m. § 55 KrO NRW**

Sehr geehrte Frau Lubek, *Ulrike Lubek*

vielen Dank für die Übersendung Ihres Schreibens vom 02.10.2024 und die Bereitstellung des Eckdatenpapiers mit den wesentlichen Daten des Haushaltsplanentwurfes 2025/2026, mit dem Sie das Verfahren zur Benehmenserstellung gem. § 23 Abs. 2 LVerbO NRW i.V.m. § 55 KrO NRW einleiten.

Der Aufforderung zur Stellungnahme komme ich gerne nach. Die Erläuterungen zu den wesentlichen Positionen der Ergebnisplanung habe ich zur Kenntnis genommen.

Gleichbleibende Umlagesätze kommen den Kommunen, insbesondere in wirtschaftlich sehr unsicheren Zeiten wie diesen, grundsätzlich entgegen. Mit großer Sorge blicke ich daher auf den Anstieg der Umlagesätze von 15,45 % in 2024 auf 16,20 % in 2025 und auf 16,40 % in 2026, denn dies stellt die Stadt Duisburg vor immense Herausforderungen.

Begründet wird der Anstieg zum Teil durch die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der hohen Inflation. Allerdings ist die Inflationsrate im September 2024 auf den niedrigsten Stand seit etwa dreieinhalb Jahren gefallen, von 8,8 % im November 2022 (Maximum) auf nunmehr 1,6 %. Da auch bei den Umlagegrundlagen ein stetiger Anstieg zu verzeichnen ist, wäre es konsequent, wenn sich der Anstieg der Umlagesätze analog dazu moderater gestalten würde.

Für den nochmals drastischen Anstieg der Umlagesätze – gemäß Ihrer mittelfristigen Ergebnisplanung (2027 = 16,92 % / 2028 = 17,08 % / 2029 = 17,23 %) – sehe ich nach Betrachtung der besorgniserregenden Prognosen aus der Steuerschätzung Oktober 2024 derzeit keinerlei Spielräume.

Mit freundlichen Grüßen

Sören Link

Kreis Wesel – Der Landrat · Postfach 10 11 60 · 46471 Wesel

An den
Landschaftsverband Rheinland
Frau Landesdirektorin Lubek
Dezernat 2
50663 Köln

Anschrift	Reeser Landstraße 31 46483 Wesel
Ansprechperson	André van de Sand
E-Mail	andre.van-de-sand@ kreis-wesel.de
Telefon	0281 207-2325
Telefax	0281 20767-2325
Ihr Schreiben	21.10 v. 02.10.2024
Mein Zeichen	
Öffnungszeiten	Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr Mo. - Do. 14.00 - 16.00 Uhr
Datum	<i>19</i> .11.2024

Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

hier: Einleitung der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage gem. § 23 Abs. 2 LVerbO NRW i. v. m. § 55 KrO NRW

Sehr geehrte Frau Landesdirektorin Lubek,

mit Schreiben vom 02.10.2024 haben Sie das Benehmen zur Festsetzung der Landschaftsumlage für die Jahre 2025 und 2026 gem. § 23 Abs. 2 LVerbO NRW i. v. m. § 55 Kro NRW eingeleitet. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme möchte ich mich herzlich bedanken.

Für das Haushaltsjahr 2025 planen Sie analog der mittelfristigen Planung aus dem Haushalt 2024 einen Hebesatz von 16,2 %. Für 2026 soll dieser gegenüber der mittelfristigen Planung um 0,1 % auf 16,4 % sinken. Gegenüber dem Hebesatz in 2024 (15,45 %) bedeutet dies eine Steigerung von 0,75 % in 2025 und nochmals 0,2 % in 2026. Für den Kreis Wesel stellt diese Erhöhung auf Grundlage der Modellrechnung zum GFG 2025 einen Mehraufwand i. H. v. rd. 12,3 Mio. € in 2025 und nochmals 8,9 Mio. € in 2026, insgesamt 21,2 Mio. €, gegenüber 2024 dar. Damit steigt die Landschaftsumlage, als mit Abstand höchste Ausgabeposition im Kreishaushalt, weiter erheblich an.

Grundlage für Ihre Kalkulation ist u. a. die Arbeitskreisrechnung zum GFG 2025 sowie die Orientierungsdaten 2025 – 2028. Hiernach rechnen Sie mit einer Landschaftsumlage i. H. v. rd. 3.872,3 Mio. € in 2025 sowie 3.998,5 Mio. € in 2026. Auf Grundlage der Modellrechnung zum GFG 2025 sind die Umlagegrundlagen nochmals leicht gestiegen. Dadurch ergibt sich bei dem von Ihnen vorgesehenen Hebesatz in 2025 eine um rd. 2,3 Mio. € erhöhte Landschaftsumlage.

Trotz der Anhebung der Hebesätze in 2025 und 2026 werden Fehlbeträge i. H. v. rd. 32,8 Mio. € in 2025 und 7,9 Mio. € in 2026 geplant, die aus der Ausgleichsrücklage finanziert werden sollen. Dadurch ist die Ausgleichsrücklage unter Berücksichtigung des prognostizierten Defizits in 2024 fast vollständig aufgebraucht. Die Fehlbeträge fallen hierbei trotz Aufwandseinsparungen im Rahmen des laufenden Konsolidierungsprogramms 2021 -2025 i. H. v. rd. 36,8 Mio. € in 2025 sowie durch die Fortschreibung des Konsolidierungsprogramms um 1 Jahr i. H. v. rd. 44,8 Mio. € in 2026 an. Ab 2027 ist die Auflage eines neuen Konsolidierungsprogramms vorgesehen. Bis 2029 ist im Rahmen der mittelfristigen Planung eine weitere jährliche Anhebung des Hebesatzes bis auf 17,23 % vorgesehen.

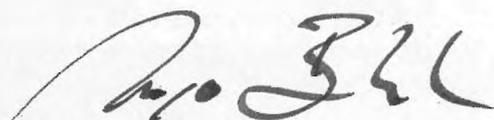
Ihre Konsolidierungsbemühungen sind anzuerkennen, jedoch ist eine langfristige Strategie notwendig, um Umlageerhöhungen zu vermeiden und den Mitgliedskommunen Planungssicherheit zu geben.

Hierzu wird es insbesondere notwendig sein, eine Diskussion zu den Standards in der Eingliederungshilfe zu beginnen. Dabei sollten das Land und ihre Mitgliedskommunen einbezogen werden.

In der angekündigten Auflage eines neuen Konsolidierungsprogramms ab 2027 sind daher erhöhte Einsparungen zu realisieren, um spätestens dann durch einen gleichbleibenden Hebesatz die angespannte Finanzsituation der kommunalen Familie insgesamt zu stabilisieren. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung des sich abzeichnenden Verzehr der Ausgleichsrücklage.

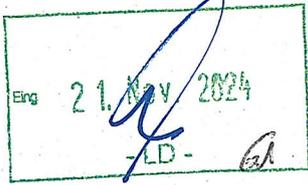
Darüber hinaus erhoffe ich mir weitere Informationen im Rahmen der öffentlichen Anhörung.

Mit freundlichen Grüßen



Brohl

1) LD 2 K. + Ø LD ✓ 22.11.24 d
2) LR 2

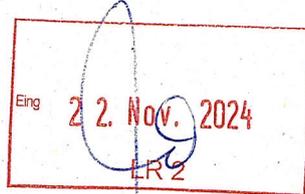


Solingen

Klingenstein Solingen · Der Oberbürgermeister Ressort 2 · 42601 Solingen

LVR – Landschaftsverband Rheinland
Frau Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Ressort 2 - Stadtkämmerer
Finanzen, Gebäude- und Liegenschafts-
management, Beteiligungen
Gebäude Bonner Straße 100
Zimmer 512
Fon 0212 290 - 0
Durchwahl 0212 290 - 6863
Fax 0212 290 - 74 6584
Es berät Sie Herr Heiko Neuens
Sprechzeiten nach Vereinbarung
E-Mail h.neuens@solingen.de



→ 21.10.24

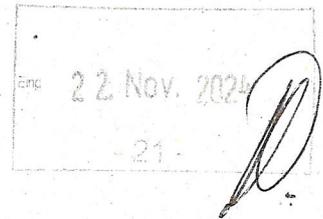
Ihr Schreiben

02.10.2024

Mein Zeichen

Datum

09.10.2024



Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs 2025/2026 hier: Stellungnahme zur Entwicklung der Haushaltsplanansätze

Sehr geehrte Frau Lubek,

vielen Dank für die Übersendung Ihres Schreibens zum Haushaltsplanentwurf für den Doppelhaushalt 2025/2026 und die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Umlagesätzen, die wir hiermit wahrnehmen.

Sie kündigen in Ihrem Schreiben vom 02.10. an, für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 Umlagesätze von 16,20 bzw. 16,40 Prozent erheben zu wollen, was in Anbetracht der stark gestiegenen Umlagegrundlagen faktisch einer erheblichen Mehrbelastung der Kommunen entspricht. Entsprechend ist gegenüber Ihrer Planung des Vorjahres eine deutliche Aufwandssteigerung für 2025 zu konstatieren. Die kommunalen Haushalte in NRW, insbesondere die der kreisfreien Städte, können eine solche Entwicklung nicht mehr verkraften.

Die Kommunen haben in den letzten Jahren massive Konsolidierungsanstrengungen unternommen und die Einschränkungen und Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger wurden dadurch immer größer. Infrastruktureinrichtungen wurden aufgegeben oder konnten nicht mehr sachgemäß unterhalten werden, während die Steuerbelastungen immer weiter angestiegen sind. In Solingen sind beispielsweise bereits fünf Bäder, das Fußballstadion, sämtliche Stadtteilhallen sowie alle Zweigstellen der Stadtbibliothek geschlossen worden. Die Anzahl der Bürgerbüros wurde von sechs auf drei reduziert. Weitere Verwaltungsstandorte werden in naher Zukunft folgen. Gleichzeitig musste der Hebesatz der Grundsteuer – wie in vielen anderen kreisfreien Städten – massiv erhöht werden.



Klingenstein Solingen · Der Oberbürgermeister · Ressort 2, Finanzen, Beteiligungen, Gebäudemanagement
Postanschrift: Postfach 10 01 65 · 42601 Solingen · Lieferanschrift: Bonner Straße 100, 42697 Solingen

Zahlung erbeten auf das Konto der Stadtkasse SG:
Stadt-Sparkasse SG · BIC SOLSDE33XXX · IBAN DE85 3425 0000 0000 0027 66

Buslinien: 791 bis Haltestelle Engelsberger Hof
Web: www.solingen.de



Die allgemeine Finanzsituation der Kommunen in NRW ist Ihnen aus den Diskussionen der vergangenen Jahre und der ständigen medialen Berichterstattung hinlänglich bekannt und soll daher an dieser Stelle nicht weiter vertieft werden.

Haushaltsplanung des Landschaftsverbandes

Mit Blick auf Ihre Haushaltsplanung ergibt sich aus der prekären Finanzlage der Kommunen eine große Verantwortung. Positiv hervorheben möchten wir, dass der LVR zur Deckung der Jahresfehlbeträge bereit ist, seine Ausgleichsrücklage abzuschmelzen. Noch über eine Ausgleichsrücklage verfügen zu können, ist allerdings eine aus unserer Sicht komfortable Situation. Wie Sie wissen, verfügt die Mehrzahl der kleinen kreisfreien Städte nicht einmal mehr über eine Allgemeine Rücklage. Daher entspricht das Abschmelzen der Ausgleichsrücklage auch unserer Erwartungshaltung an den LVR als Ausdruck der Rücksichtnahme auf die zahlenden Mitgliedskörperschaften.

A) Haushalt LVR - Aufwandsteigerungen

Bei der Analyse der Aufwandstruktur fallen Aufwandsteigerungen in zwei Produktbereichen ins Auge:

Produktbereiche	Haushalt 2024	Haushalt 2025/2026	Differenz	
	Ansatz 2024	Ansatz 2025	in EUR	in Prozent
Soziale Leistungen	3.997,9	4.288,8	290,9	7,3%
Innere Verwaltung	309,7	349,3	39,6	12,8%

Die sozialen Leistungen steigen in nur einem Jahr um rund 291 Mio. EUR. In Ihrem Schreiben erläutern Sie zwar einzelne Aspekte, die für eine steigende Kostenentwicklung verantwortlich sind. Allerdings erschließt sich daraus nicht die Höhe der in der Tabelle aufgezeigten Veränderungen. Wir fordern daher in diesem Zusammenhang eine transparente Darstellung und Analyse der Entwicklung zwischen den Zahlen des Haushaltes 2024 und 2025/2026.

Darüber hinaus überrascht die Entwicklung der Aufwendungen in der Inneren Verwaltung. Mehraufwendungen von fast 40 Mio. EUR entsprechen rund 13 Prozent in nur einem Jahr! Erläuterungen zu dieser Entwicklung fehlen in Ihrem Schreiben leider völlig. Auch hier erwarten wir eine transparente Darstellung, welche Aufgaben im Bereich der Inneren Verwaltung einen Anstieg um 13 Prozent rechtfertigen sollen. Gleichzeitig fordern wir eine aufgabenkritische Überprüfung bezüglich der Notwendigkeit dieser Aufwendungen. Da sich ein Großteil Ihrer Mitgliedskommunen in der Haushaltssicherung befindet und viele Städte bereits überschuldet sind, erwarten wir, dass auch der LVR einen sehr strengen Maßstab hinsichtlich der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Aufgabenwahrnehmung anlegt.

B) Auswirkungen der Inflation

Sie schreiben, dass u. a. die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der hohen Inflation in den vergangenen Jahren für den Anstieg des Umlagesatzes von 15,45 (2024) auf 16,20 (2025) verantwortlich sind. Dies ist nicht nachvollziehbar. Die hohen Inflationsraten des Jahres 2022 und teilweise noch 2023 hatten sicherlich einen erheblichen Einfluss auf die Aufwendungen bis einschließlich 2024. Der Anstieg von 2024 nach 2025 ist damit allerdings nicht begründbar, denn die Inflationsraten sind im Laufe dieses Jahres deutlich gesunken und liegen aktuell bei nur noch rund zwei Prozent (August 1,9 Prozent, September sogar nur 1,6 Prozent).

Vor diesem Hintergrund fordern wir daher den LVR auf, alle Aufwandspositionen hinsichtlich der aktuellen Inflationsentwicklung zu überprüfen und den Plan entsprechend anzupassen.

C) Planungsannahmen

In der Vergangenheit war zu beobachten, dass die Haushaltsplanung des LVR in vielen Planungsjahren eine zum Teil erheblich pessimistischere Entwicklung unterstellte als sie sich im tatsächlichen Verlauf des Jahres schließlich herausstellte. Insbesondere in den Jahren 2016 bis 2018 war dies augenfällig. Aber auch in den Jahren 2021 und 2022 lag das Jahresergebnis deutlich oberhalb des Planes.

Plan-Ist-Vergleich LVR (Angaben in Mio. Euro)

LVR	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Plan	-9,2	-13,8	-18	-0,3	-0,6	-9,4	-43,2
Ist	168,1	126,2	283	2,9	0	39	-15,9
Differenz	177,3	140	301	3,2	0,6	48,4	27,3

Dies mag Ausdruck einer vorsichtigen, möglicherweise aber übervorsichtigen Planungsstrategie sein. Gemäß § 11 GemHVO NRW sind die Erträge und Aufwendungen mit Ihrer voraussichtlichen Höhe zu veranschlagen. Es entspricht den Grundsätzen von Haushaltswahrheit und -klarheit, möglichst realistisch zu planen. Ein Übermaß an Sicherheitspuffern steht diesen Grundsätzen jedoch entgegen.

Auch wenn das laufende Jahr Ihren Angaben zu Folge bisher schlechter verläuft als geplant, so sehen wir in Ihrem aktuellen Haushaltsentwurf verschiedene Positionen, die aus unserer Sicht wiederum zu pessimistisch eingeschätzt werden.

1. Die Schlüsselzuweisungen werden für 2026 nur fortgeschrieben, anstatt eine Steigerung anhand der Orientierungsdaten vorzunehmen, dadurch steigt natürlich im Gegenzug der von den Kom-

munen durch die Umlage zu finanzierende Anteil. Warum der LVR hier nicht der Landesempfehlung folgt, ist unverständlich. Dies treibt lediglich die planerischen Umlagesätze in die Höhe.

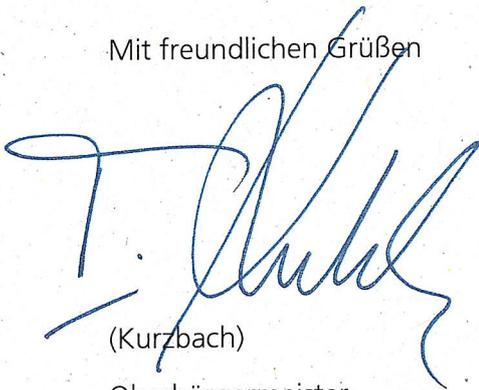
2. In den Jahren ab 2026 wird bei den Umlagegrundlagen lediglich von einer Steigerung um 2 Prozent ausgegangen. Dies ist in Anbetracht der Orientierungsdaten des Landes und auch der vorliegenden November-Steuerschätzung ebenfalls nicht verständlich. Sowohl die Steuerschätzung als auch die Orientierungsdaten gehen von einer teils deutlich positiveren Entwicklung für die Folgejahre aus. Die pessimistische Grundhaltung des LVR erschwert damit die Planung der Mitgliedsgemeinden ganz erheblich.

Wir erwarten, dass der LVR alle Planungsparameter noch einmal kritisch überprüft.

Positiv bewerten wir, dass der LVR regelmäßig Konsolidierungsprogramme initiiert und geben gleichzeitig unserer Hoffnung Ausdruck, dass unmittelbar im Anschluss an das laufende Konsolidierungsprogramm 2021-2025 weitere aufgabenkritische Untersuchungen folgen.

Aus den genannten Gründen fordern wir daher nachdrücklich, alles in Ihrer Macht Stehende zu tun, die Belastungen zu reduzieren und einen Umlagesatz zu erzielen, der deutlich unterhalb von 16,20 bzw. 16,40 Punkten liegt. Wir sind bei der Konsolidierung unseres Haushalts auf Ihre Unterstützung angewiesen!

Mit freundlichen Grüßen



(Kurzbach)

Oberbürgermeister

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



(Wieneke)

Stadtkämmerer

Stadtkämmerer Michael Fark

STADT.
CITY.
VILLE.
BONN.

An den Landschaftsverband Rheinland
Frau LVR-Direktorin Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Die Oberbürgermeisterin
Dezernat für Finanzen, Recht
und Gesundheit

Bonn, den 25.11.2024

Stellungnahme zum Haushaltsplanentwurf und zur vorgesehenen Höhe des Umlagesatzes für den Haushalt 2025/26

Bezug: Schreiben vom 02.10.2024 zur Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung des LVR für die Haushaltsjahre 2025/2026
- Einleitung der Benehmensherstellung

Sehr geehrte Frau Landesdirektorin Lubek,
sehr geehrter Herr Kämmerer Hillringhaus,

mit Schreiben vom 02.10.2024 geben Sie mir für die Bundesstadt Bonn Gelegenheit, zur Festsetzung des Umlagesatzes des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) für die Haushaltsjahre 2025/26 und der mittelfristigen Planung Stellung zu nehmen. Diese Möglichkeit nehme ich gerne in Anspruch.

In der nachfolgenden Tabelle werden die enormen Haushaltsbelastungen der Bundesstadt Bonn durch die Landschaftsumlage in EUR dargestellt:

2025	2026	2027	2028	2029
132.933.214	138.381.780	145.086.001	150.100.161	156.127.333

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Umlagesätze der mittelfristigen Finanzplanung 2027 - 2029 nicht 1:1 bei der Haushaltsaufstellung der Bundesstadt Bonn umgesetzt wurden. Im Durchschnitt wurde der Umlagesatz um 29 Punkte reduziert. Dies auch vor dem Hintergrund, dass wir erwarten, dass der LVR noch stärker konsolidieren muss. Ihre Konsolidierungsbemühungen erkennen wir ausdrücklich an, diese sind aber nicht ausreichend. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die im Entwurf eingestellten Umlagesätze in der Regel reduziert werden konnten. Auch für diese Planung bauen wir darauf, dass nicht nur eine Reduzierung der Umlagesätze für die Jahre 2025/2026 möglich sein wird, sondern auch die Umlagesätze für die mittelfristige Finanzplanung deutlich reduziert werden können. Sie schreiben, dass für die Haushaltsjahre ab 2027 ein neues Konsolidierungsprogramm vorgesehen ist. Diese Konsolidierungspotentiale müssen sich bereits in der Mittelfristplanung wiederfinden und würden sich dann reduzierend auf die Umlagesätze auswirken. Des Weiteren fordere ich Sie auf, das Instrument des globalen Minderaufwands für die Jahre 2025 - 2029 zu nutzen, auch dies trägt dazu bei, die kommunalen Haushalte planerisch zu entlasten und würde damit dem Rücksichtnahmegebot des Landschaftsverbandes entsprechen.

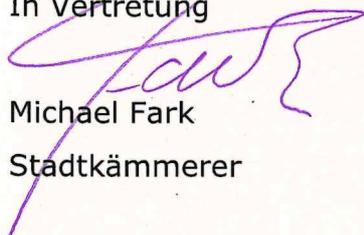
Ohne die Erleichterungen des Haushaltsausgleichs, den Ansatz eines globalen Minderaufwands, die Inanspruchnahme von Eigenkapital sowie die Nutzung von Verlustvorträgen ist ein genehmigungsfähiger Haushalt in Bonn nicht darstellbar. Aktuell werden in Bonn nochmals erhebliche Konsolidierungsbeträge erhoben, damit überhaupt trotz des neuen Instruments des Verlustvortrages ein genehmigungsfähiger Haushalt dargestellt werden kann. Die Situation in Bonn, aber auch bei den anderen kreisfreien Städten, stellt sich damit deutlich dramatischer dar als die Haushaltssituation beim LVR.

Wie dramatisch die Haushaltssituation in Bonn ist, wird unter anderem daran deutlich, dass der Aufwuchs der Liquiditätskredite in der Entwurfsplanung von rund 700 Millionen EUR auf rund 1.300 Millionen EUR ansteigen wird.

In Erwartung einer Senkung des Umlagesatzes bedanke ich mich schon heute und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Michael Fark

Stadtkämmerer

Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Postfach 1551 | 53705 Siegburg

An die
Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

vorab per Mail post@lvr.de

Amt für Finanzwesen
Kaiser-Wilhelm-Platz
53721 Siegburg

Herr Bourauel
Zimmer 10.25
Telefon 02241 13-3538
Telefax 02241 13-2431
bjoern.bourauel @rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Datum

20.1

26.11.2024

Verfahren zur Benehmensherstellung im Rahmen der Aufstellung des
Haushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland 2025/2026

Sehr geehrte Frau Landesdirektorin Lubek, *Ulrike Lubek*,

mit Schreiben vom 02.10.2024 haben Sie das Verfahren zur Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes des LVR für die Jahre 2025 und 2026 eingeleitet. Sie kündigen an, der Landschaftsversammlung Rheinland einen Umlagesatz von 16,20 % für 2025 und 16,40 % für 2026 vorzuschlagen.

Ihre Absicht, die Ausgleichsrücklage zur Abdeckung von Planfehlbeträgen einzusetzen und das Konsolidierungsprogramm des LVR auch über das 2025 hinaus fortzuführen, begrüße ich ausdrücklich.

Ihre Annahmen zur Entwicklung der Schlüsselzuweisungen und Umlagegrundlagen ab dem Jahr 2026 stehen nicht im Einklang mit den vom Land veröffentlichten Orientierungsdaten. Dieses Vorgehen geht deutlich zu Lasten der Mitgliedskörperschaften. Im Fall einer gegenüber Ihren Annahmen besseren Entwicklung ergäbe sich ab 2026 bei unverändertem Umlagesatz ein höheres Umlageaufkommen, welches die Haushalte der Mitgliedskörperschaften belasten würde.

Sie führen in dem vorgelegten Eckdatenpapier aus, dass „sofern sich aus der Modellrechnung des Landes zum GFG 2025 im Herbst sowie aus den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzung“ voraussichtlich Ende Oktober/Anfang November 2024 Erkenntnisse ergeben, die ggf. eine Anpassung der Umlagesätze

erforderlich machen“, diese noch bis zur Einbringung des Doppelhaushaltes 2025/2026 in die Landschaftsversammlung Rheinland am 11. Dezember 2024 berücksichtigt werden.

Nach der zwischenzeitlich vorgelegten ersten Modellrechnung zum GFG 2025 haben sich die Umlagegrundlagen und Schlüsselzuweisungen für den LVR Rheinland verbessert.

Die Herbststeuerschätzung bleibt zwar um ca. 1% (Steueraufkommen Bund, Länder, Gemeinden) hinter der letzten Schätzung aus Mai 2024 zurück, berücksichtigt jedoch wesentliche Teile der im Begleitschreiben der Kommunalministerin zum Orientierungsdatenerlass vom 19.09.2024 genannten Risiken aus Steuerrechtsänderungen.

Vor diesem Hintergrund besteht nach meinem Dafürhalten keine Veranlassung, von den Orientierungsdaten zur Entwicklung der Umlagegrundlagen und Schlüsselzuweisungen abzuweichen.

Zudem reicht aus meiner Sicht die von Ihnen angeführte Begründung eines „nur moderat erwartetem Wirtschaftswachstum“ nicht aus, um von den Orientierungsdaten abzuweichen. Nach dem Erlass des Landes NRW vom 19.09.2024 gilt: „Es ist von den Orientierungsdaten abzuweichen, wenn die individuellen Gegebenheiten vor Ort dies erfordern.“ Individuelle Gegebenheiten vor Ort sind bezogen auf den LVR aber nicht erkennbar. Eine Argumentation über die gesamtwirtschaftliche Lage rechtfertigt meines Erachtens kein wesentliches Abweichen der nach § 6 Kommunalhaushaltsverordnung NRW („Bei der Aufstellung (...) der Ergebnis- und Finanzplanung sollen die vom für Kommunales zuständigen Ministerium bekannt gegebenen Orientierungsdaten berücksichtigt werden.“) anzuwendenden Orientierungsdaten.

Ich bitte daher darum, das Folgende im weiteren Verfahren der Haushaltsplanaufstellung des LVR für 2025/2026 zu berücksichtigen:

1. Anwendung der ersten Modellrechnung zum GFG 2025 und Umsetzung der sich daraus ergebenden Absenkung des Hebesatzes für die Landschaftsumlage in 2025 zu beschließen.
2. a) Anwendung der durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes NRW am 02.10.2024 zur Verfügung gestellten Orientierungsdaten für Umlageverbände zur Entwicklung der Umlagegrundlagen für die Landschaftsumlage sowie
b) Anwendung der Orientierungsdaten für die Schlüsselzuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände gemäß Orientierungsdatenerlass vom 19.09.2024 und
c) Umsetzung der sich daraus ergebenden Absenkung des Hebesatzes für die Landschaftsumlage.

Für eine Berücksichtigung meiner Stellungnahme im weiteren Verfahren bedanke ich mich.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'D. Schuster', written in a cursive style.

(Schuster, Landrat)

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Landschaftsverband Rheinland
Frau Landesdirektorin Ulrike Lubek
Dezernat 2
50663 Köln

Fachbereich: Finanzen
Sachgebiet: Kämmerei
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85-277
Ansprechpartner/in: Herr Hebben
Zimmer-Nr.: 2.451
Durchwahl: 02821 85-269
(Bitte stets angeben) ⇒ **Zeichen:** 2 - 20 32 02 - 2025/2026
Datum: 27.11.2024

Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

hier: Einleitung der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage

Sehr geehrte Frau Lubek,
sehr geehrter Herr Hillringhaus,

mit Schreiben vom 02.10.2024 haben Sie das Benehmen zur Festsetzung der Landschaftsumlage für die Jahre 2025 und 2026 gemäß § 23 Abs. 2 LVerbO NRW i. V. m. § 55 KrO NRW eingeleitet. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme möchte ich mich herzlich bedanken.

Für das Haushaltsjahr 2025 planen Sie einen Hebesatz für die Landschaftsumlage von 16,20 % und weisen darauf hin, dass damit der in der mittelfristigen Planung des Haushaltes 2024 für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehene Umlagesatz unverändert beibehalten werden soll.

Diesbezüglich ist folgendes festzustellen: Im Benehmensverfahren zum Haushaltsplan 2024 war für das Haushaltsjahr 2024 ein Hebesatz der Landschaftsumlage von 15,95 % und für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 16,20 % vorgesehen. Bereits frühzeitig war erkennbar, dass alleine durch die deutliche Steigerung der Umlagegrundlagen des LVR eine Minderung des Hebesatzes der Landschaftsumlage zur Deckung des Umlagebedarfs in 2024 angezeigt war, die sich dann rechnerisch auch auf die Folgejahre ausgewirkt hätte. Schließlich wurde der Hebesatz der Landschaftsumlage für das Haushaltsjahr 2024 gesenkt und auf 15,45 % festgesetzt; eine Anpassung des Hebesatzes in der Mittelfristplanung für das Jahr 2025 wurde hingegen nicht vorgenommen.

Nach den hier vorliegenden Daten war bereits in der Mittelfristplanung des Haushaltes 2024 für das Haushaltsjahr 2025 eine Steigerung der Landschaftsumlage um rd. 180 Mio. Euro vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Umlagegrundlagen des LVR gemäß der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2025 wäre zur Deckung dieser Steigerung des Umlagebedarfes ein Hebesatz von 15,70 % - 15,80 % ausreichend gewesen.

Aufgrund des nunmehr von Ihnen benannten Volumens der Landschaftsumlage in Höhe von rd. 3.872,3 Mio. Euro in 2025 ergibt sich eine weitere Steigerung um rd. 100 Mio. Euro. Somit ergibt

Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 - 23
47533 Kleve

Allgemeine Sprechzeiten
montags bis donnerstags
von 9.00 bis 16.00 Uhr
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr

Sparkasse Rhein-Maas
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98
BIC: WELADED1KLE

Sparkasse Krefeld
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44
BIC: SPKRDE33

sich alleine im Vergleich der Haushaltsjahre 2024 und 2025 eine Steigerung bei der Landschaftsumlage in Höhe von mehr als 280 Mio. Euro, die aktuell eine Steigerung des Hebesatzes gegenüber 2024 von 0,75 %-Punkten auf 16,20 % erforderlich macht.

Für den Kreis Kleve würde diese Erhöhung auf Grundlage der Modellrechnung zum GFG 2025 einen Mehraufwand bei der Landschaftsumlage i. H. v. rd. 9,5 Mio. Euro darstellen.

Es ist aus hiesiger Sicht dringend notwendig, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die genannten Aufwandssteigerungen in den sozialen Leistungsbereichen zu begrenzen, um damit noch eine Anpassung des Hebesatzes erreichen zu können.

Für das Haushaltsjahr 2026 ergibt sich ein Volumen der Landschaftsumlage von rd. 3.998,5 Mio. Euro und somit eine weitere Steigerung der Zahllast von mehr als 120 Mio. Euro. Daraus folgt eine Steigerung des Hebesatzes um 0,20 %-Punkte auf 16,40 %-Punkte, die beim Kreis Kleve einen weiteren Mehraufwand von rd. 2,8 Mio. Euro auslösen würde.

Trotz der Anhebung der Hebesätze in 2025 und 2026 werden Fehlbeträge i. H. v. rd. 32,8 Mio. Euro in 2025 und 7,9 Mio. Euro in 2026 geplant, die aus der Ausgleichsrücklage finanziert werden sollen. Dadurch ist die Ausgleichsrücklage unter Berücksichtigung des prognostizierten Defizits in 2024 fast vollständig aufgebraucht. Die Fehlbeträge fallen hierbei trotz Aufwandseinsparungen im Rahmen der laufenden Konsolidierungsprogramme an.

In einem Zeitraum von „nur“ sechs Jahren zwischen 2021 und 2026 wird das Aufkommen der Landschaftsumlage damit um rd. 880 Mio. Euro gestiegen sein. Zusätzlich ist bis 2029 im Rahmen der mittelfristigen Planung eine weitere jährliche Anhebung des Hebesatzes der Landschaftsumlage bis auf 17,23 % vorgesehen. Diese Steigerungsraten werden kaum mehr von den Mitgliedskörperschaften aufzubringen sein, ohne dass dies enorme Auswirkungen auf die Haushalte der Kreise und in der Folge auch auf die Haushalte der kreisangehörigen Kommunen haben wird.

Zudem wird deutlich, dass die von Ihnen vorgenommenen und anzuerkennenden Konsolidierungsbemühungen nicht ausreichen werden, um künftige Umlageerhöhungen zu vermeiden. Insofern sind hier für die Zukunft erhöhte Einsparungen zu realisieren. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung des sich abzeichnenden Verzehrs der Ausgleichsrücklage.

Es muss im Hinblick auf die angespannte Finanzsituation der kommunalen Familie unter Einbeziehung aller Beteiligten für die Folgejahre gelingen, eine Trendumkehr bei den Steigerungsraten in den sozialen Leistungsbereichen zu erreichen. Dazu gehört insbesondere auch eine notwendige Diskussion zu den Standards in der Eingliederungshilfe.

Mit freundlichen Grüßen


Gerwers



LVR - Landschaftsverband Rheinland
Frau Ulrike Lubek
Herr Tilman Hillringhaus
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Fachbereich Finanzen
Am Rathaus 1
Zimmer B.343
Eingang Rathausturm
45468 Mülheim an der Ruhr
Herr Lauterfeld
Telefon: 02 08 / 4 55 20 84
Telefax: 02 08 / 4 55 58 20 84
E-Mail: lars.lauterfeld@muelheim-ruhr.de
Internet: www.muelheim-ruhr.de

Aufstellung des Entwurfes für den Doppelhaushalt 2025/2026
Einleitung der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage

Sehr geehrte Frau Lubek, sehr geehrter Herr Hillringhaus,

vielen Dank für die Übersendung des Schreibens vom 02.10.2024 und die Bereitstellung des Eckwertepapiers mit den wesentlichen Daten des Haushaltsplanentwurfes für den Doppelhaushalt 2025/2026, mit dem Sie das Verfahren zur Benehmensherstellung gem. § 23 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung NRW i.V.m. § 55 Kreisordnung NRW einleiten.

Die Stadt Mülheim an der Ruhr folgt hiermit gerne Ihrer Aufforderung zur Stellungnahme im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Benehmensherstellung.

Da der eigentliche Gegenstand des Benehmensverfahrens die Verständigung über die Höhe des Umlagesatzes ist, beschränkt sich die Rückäußerung auf diesen Kernpunkt.

Die in Ihrem Begleitschreiben vom 02.10.2024 gegebenen Erläuterungen zu wesentlichen Positionen aus der Ergebnis- und der Finanzplanung werden zur Kenntnis genommen.

Im Begleitschreiben geben Sie bekannt, dass der Umlagesatz aus dem Jahr 2024 von 15,45 % in 2025 auf nun 16,20 % und in 2026 auf 16,40 % ansteigen soll. In den Jahren der mittelfristigen Planung soll dieser auf bis zu 17,23 % im Jahr 2029 weiter ansteigen.

Sie begründen die Erhöhung neben den finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der hohen Inflation in den vergangenen Jahren im Wesentlichen mit den tarif- und fallzahlbedingten Aufwandssteigerungen im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung im Vorschulalter sowie den tarifbedingt höheren Aufwendungen im Bereich der Eingliederungshilfe für Erwachsene. Die Steigerung von Kosten in Folge der hohen Inflation wirkt sich auch auf den Haushalt der Stadt Mülheim an der Ruhr in fast allen Bereichen negativ aus. Die Erhöhung des Umlagesatzes - auch wenn dieser im Haushaltsplan in der mittelfristigen Planung bereits bekannt war - im Vergleich zum Vorjahr stellt nun eine zusätzliche finanzielle Belastung für die Stadt Mülheim an der Ruhr im nächsten Haushaltsjahr dar, wodurch weitere Einschnitte für die Einwohner*innen der Stadt entstehen.

Im Interesse der Mitgliedskörperschaften ist daher jede Mehrbelastung auf den Prüfstand zu stellen. Als Kommune wird jede Ausgabeposition seit Jahren hinsichtlich der rechtlichen Notwendigkeit bewertet und entsprechend des Ergebnisses gestrichen oder in der Regel zumindest gekürzt. Dieses Vorgehen wurde aufgrund der aktuell prekären Haushaltslage bei der Aufstellung des Haushaltes 2025 vor Ort nochmal verschärft. Diese Betrachtung und Vorgehensweise muss daher auch zwingend weiterhin für ihren Verband gelten, der sich u. a. über Gemeinden finanziert, die seit Jahren nur noch gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben umsetzen können.

Nach Bekanntgabe der Modellrechnung des Landes NRW zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2025 erwartet der LVR Mehrerträge von rd. 6 Mio. €. Die Stadt Mülheim an der Ruhr erwartet, dass sämtliche Mehrerträge zur Konsolidierung eingesetzt werden.

Aufgrund des gestiegenen Umlagesatzes erneuert und bekräftigt die Stadt Mülheim an der Ruhr daher die Forderung nach einer adäquaten Beteiligung der sich über die Umlagen ihrer Mitglieder finanzierenden Gemeindeverbände an den Haushaltskonsolidierungsbemühungen und bittet daher auch den Landschaftsverband Rheinland alle im Haushaltsplanentwurf 2025/2026 vorgesehenen Aufwendungen einer besonders kritischen Prüfung zu unterziehen und das bereits laufende Konsolidierungsprogramm stringent einzuhalten und ggfls. um weitere Maßnahmen zu ergänzen, wie es vor Ort ebenfalls erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized initial 'M' followed by a series of loops and a checkmark at the end.

(Marc Buchholz)



Landschaftsverband Rheinland
Frau Direktorin
Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2

50679 Köln

***Haushaltsplanentwurf 2025/2026;
Benehmenserstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage;
hier: Stellungnahme***

Sehr geehrte Frau Lubek,

vielen Dank für die frühzeitige Übersendung des Schreibens zur Einleitung der Benehmenserstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage für den Haushalt 2025/2026. Dies versetzt die StädteRegion in die Lage, frühzeitig mit verlässlichen Werten in der eigenen Haushaltsplanung zu kalkulieren.

Sie verweisen in Ihrem Eckdatenpapier insbesondere auf die Risiken und Unwägbarkeiten im Bereich der Eingliederungshilfe infolge des BTHG und des AG-BTHG NRW.

Weiterhin nehmen Sie Bezug auf die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der hohen Inflation und der damit verbundenen Tarifsteigerungen, insbesondere in der Eingliederungshilfe.

Sie gehen auf Basis der zum Zeitpunkt der Benehmenseinleitung noch nicht vorliegenden Modellrechnung zum Finanzausgleich von eigenen Annahmen auf Grundlage der Arbeitskreisrechnung, der Orientierungsdaten und der Entwicklung des Steueraufkommens aus.

Trotz diverser Unwägbarkeiten kehren Sie für die Jahre 2025/2026 zu Ihrem Grundsatz eines Doppelhaushalts zurück.

Dies gibt einerseits eine gewisse Sicherheit hinsichtlich der Umlageentwicklung, birgt aber andererseits die Gefahr, auf abweichende aktuelle

A 20
Kämmerei/Kasse

Dienstgebäude
Zollernstraße 10
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 - 2424

Telefax
0241 / 5198 - 82424

E-Mail
thomas.classen@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Herr Claßen

Zimmer
A 215

Aktenzeichen
(bitte immer angeben)
20.21.01

Datum
29.11.2024

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
[http://www.
staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de)

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
SWIFT AACSD33
IBAN DE2139050000
0000304204

Postgirokonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln
SWIFT PBNKDEFF
IBAN DE5237010050
0102986508

Erreichbarkeit
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 33, 34, 37,
46, 56, 57, 77, 163 bis
Haltestelle Normaluhr.
Ca. 5 Minuten Fußweg
vom Hauptbahnhof.

Entwicklungen gerade für das zweite Jahr des Doppelhaushalts nicht bzw. nur in Form eines Nachtragshaushalts reagieren zu können.

Begrüßt wird, dass der geplante Umlagesatz für 2025 den im Rahmen der Mittelfristplanung des Haushalts 2024 vorgesehenen Umlagesatz von 16,2 % einhält und dass für 2026 gegenüber der Mittelfristplanung von 16,5 % ein um 0,1 %-Punkte reduzierter Umlagesatz von 16,4 % eingeplant werden soll. Dennoch stellt dies eine deutliche Steigerung gegenüber dem aktuellen Umlagesatz 2024 von 15,45 % dar und führt für die StädteRegion zu einer absoluten Umlagesteigerung in 2025 gegenüber 2024 von rd. 15,7 Mio. €.

Möglich macht dies u.a. der forcierte Einsatz der Ausgleichsrücklage. Leider scheinen aber die Entwicklungen in der aktuell laufenden Bewirtschaftungsperiode dazu zu führen, dass ein Großteil der beim LVR vorhandenen Ausgleichsrücklage zur Abdeckung des zu erwartenden Defizits 2024 eingesetzt werden muss und insofern lediglich der danach kalkulierte verbleibende Betrag mit rd. 32,8 Mio. € in 2025 und mit rd. 7,9 Mio. € in 2026 umlagesenkend eingesetzt und damit die Ausgleichsrücklage weitgehend aufgezehrt wird. Es wird anerkannt, dass Sie damit einer in den Vorjahren erhobenen Forderung nunmehr konsequent nachkommen und damit die Umlagesatzgestaltung zugunsten der Mitgliedsgemeinden positiv beeinflussen.

Sollte sich entgegen der Erwartungen für das laufende Jahr ein geringeres Defizit abzeichnen oder ergeben, wird erwartet, dass etwaige verbleibende Beträge in der Ausgleichsrücklage konsequent zur Abmilderung der geplanten Umlagesatzsteigerungen eingesetzt werden.

Begrüßt und unterstützt werden darüber hinaus auch die fortgesetzten Konsolidierungsbemühungen mit dem aktuellen Konsolidierungsprogramm, das für 2026 fortgeschrieben wurde.

Es wird angesichts der schwierigen Situation der kommunalen Haushalte und der rapide ansteigenden Finanzierungsdefizite erwartet, dass auch darüber hinaus die Konsolidierungsbemühungen nicht eingestellt, sondern im Gegenteil nach Möglichkeit noch verstärkt werden.

Dies bezieht sich insbesondere auch auf die gerade zum aktuellen Haushalt 2024 des LVR vielfach diskutierte, erhebliche Stellenplan- und damit Personalkostenausweitung, die natürlich für die Jahre 2025ff. fortwirkt.

Wie zu erwarten, haben offenbar eine Reihe der vorgesehenen Stellen-
ausweitungen für das Jahr 2024 aktuell noch nicht zu einer entsprechen-
den Stellenbesetzung geführt. Hier wäre im Sinne einer Nachsteuerung
überlegenswert, ob nicht auf einen Teil der Stellen aus heutiger, aktueller
Betrachtung auch dauerhaft verzichtet werden kann.

Gleichfalls sollten auch die „freiwilligen Leistungen“ im Hinblick auf mög-
liche Konsolidierungspotenziale nicht außer Betracht gelassen werden.
Diese mögen zwar dem Anteil an den Gesamtaufwendungen nach ge-
ringfügig erscheinen, machen aber dennoch absolut einen sicherlich
nicht geringfügigen Betrag aus.

Aufgrund des Konsolidierungsdrucks sehen sich viele Kommunen in der
Situation, in teils erheblichem Umfang auf das Instrument des globalen
Minderaufwands zurück zu greifen. Hier sollte der LVR sich solidarisch
verhalten und ebenfalls über einen verstärkten Einsatz dieses Instru-
ments zu einer weiteren Entlastung der Mitgliedskommunen beitragen.

Die ausgewiesene Landschaftsumlage 2025 von 3.872,3 Mio. € lässt bei
einem Umlagesatz von 16,2 % auf kalkulierte Umlagegrundlagen von rd.
23,903 Mrd. € schließen. Die zwischenzeitlich vorliegende Modellrech-
nung weist dagegen Umlagegrundlagen für den LVR von rd.
23,917 Mrd. € aus, was bei einem Umlagesatz von 16,2 % zu Mehrerträ-
gen von rd. 2,6 Mio. € führt. Die Schlüsselzuweisungen liegen nach der
Modellrechnung für 2025 mit rd. 555,5 Mio. € um rd. 3,7 Mio. € über
Ihrer eigenen Annahme. Zusammen führt das zu Mehrerträgen von rd.
6,3 Mio. € in 2025 und in der Fortschreibung zu einem noch etwas hö-
heren Betrag in 2026. Rein rechnerisch könnte damit die Inanspruch-
nahme der Ausgleichsrücklage in 2025 und 2026 um insgesamt rd.
13 Mio. € reduziert werden und dieser Betrag könnte planerisch in 2027
eingesetzt werden, um den hohen Sprung im Umlagesatz von 16,4 % auf
16,92 % zumindest etwas (rechnerisch auf rd. 16,87 %) abzufedern.

Gleichfalls wird angeregt, anstelle der risikoaffinen eigenen Einschätzung
der Entwicklung der Umlagegrundlagen und Schlüsselzuweisungen auf
die Orientierungsdaten des Landes zurückzugreifen, was deutlich niedri-
gere Umlagesätze in der Planung ermöglichen würde.

Der vorgesehene Umlagebedarf des Jahres 2026 von 3.998,5 Mio. €
könnte dadurch, ausgehend von der Modellrechnung 2025, beispielswei-
se zunächst durch erhöhte Schlüsselzuweisungen in 2026 um rd.

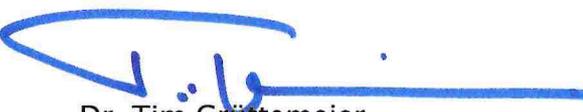
29,8 Mio. € auf rd. 3.968,7 Mio. € reduziert werden und dann bei erhöhten Umlagegrundlagen mit einem Umlagesatz von rd. 15,9 % (anstelle von 16,4 %) abgedeckt werden. Ähnliche Reduzierungsmöglichkeiten im Umlagesatz und damit erhebliche Entlastungen für die Mitgliedskommunen, die dringend benötigt werden, ergäben sich für die weitere Planung der Jahre 2027 und 2028.

Sollten sich darüber hinaus im Zuge der Beratungen zum Haushalt 2025/2026 weitere Senkungspotenziale ergeben, beispielsweise durch eine positivere Entwicklung der Sozialtransferaufwendungen im Laufe des weiteren Jahres 2024, gehe ich davon aus, dass diese in der Umlagesatzgestaltung eine entsprechend positive Berücksichtigung finden.

Ich bedanke mich für die erkennbaren und im Ergebnis erfolgreichen Bemühungen, dass der Umlagesatz für 2025/2026 in einem Rahmen gehalten wird, der nicht über die bisherige Mittelfristplanung hinausgeht.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Tim Grüttemeier
Städteregionsrat



Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Stadt Köln, 20, 50605 Köln

LVR-Dezernat Finanzmanagement,
Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten
Dezernat 2
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Kämmerei

One Cologne
Venloer Str.151-153, 50672 Köln
www.stadt.koeln

Auskunft

Frau Rieb, Zimmer 8.40
T: 0221 221-29745
kaemmerei@stadt-koeln.de

Sprechzeiten

Mo. - Do. 8.00 - 12.00 Uhr
und 14.00 - 15.30 Uhr
Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Ihr Schreiben
02.10.2024

Mein Zeichen
202-5-Rie

Datum
28.11.2024

Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) für den Doppelhaushalt 2025/2026; Einleitung der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage

Sehr geehrte Frau Lubek,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 02.10.2024 und den darin enthaltenen Informationen zu den seitens des Landschaftsverbandes Rheinland vorgeschlagenen Umlagesätzen.

Sie schlagen für das Haushaltsjahr 2025 einen Umlagesatz in Höhe von 16,20 % und für das Haushaltsjahr 2026 einen Umlagesatz in Höhe von 16,40 % vor.

Bei Ihrem übermittelten Vorschlag konnte die Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2025 naturgemäß noch keine Berücksichtigung finden.

Nachdem nunmehr feststeht, dass die verteilbare Finanzausgleichsmasse gegenüber dem Vorjahres-GFG um rund 442,6 Mio. EUR (+2,89 %) ansteigt, gehe ich aufgrund der absolut zur Verfügung stehenden Beträge davon aus, dass sich noch positive Veränderungen in den Umlagesätzen des LVR ergeben werden.

Die Auswirkungen der momentan von Ihnen vorgeschlagenen Umlagesätze wurden aufgrund des engen Zeitplans zusammen mit den durch die Modellrechnung des Landes zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2025 am 05.11.2024 bekannt gewordenen Umlagegrundlagen bei der Einbringung des Doppelhaushalts 2025/2026 der Stadt Köln berücksichtigt.

Die Ämter und Dienststellen der Stadtverwaltung finden Sie unter www.stadt.koeln. Fragen zu den Dienstleistungen der Stadt Köln beantwortet Ihnen montags bis freitags, 7 - 18 Uhr, das Bürgertelefon unter der einheitlichen Behördenrufnummer 115 oder 0221/221-0.



Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Durch die prognostizierten Veränderungen ergab sich für den Haushalt 2025/2026 bei der Landschaftsumlage für die Haushaltsplanjahre 2025 bis 2026 in der Planung gegenüber dem ursprünglichen Entwurf ein Mehraufwand in Höhe von rund 13,1 Mio. EUR für 2025 und rund 13,3 Mio. EUR für 2026. Damit beträgt die Landschaftsumlage in der Planung in den Jahren 2025 und 2026 wie nachfolgend dargestellt:

2025 = 518.214.751,04 EUR

2026 = 532.481.650,97 EUR

Die kontinuierliche Steigerung der Landschaftsumlage seit 2018 (2018 = 319,4 Mio. EUR, 2019 = 345,2 Mio. EUR, 2020 = 381,4 Mio. EUR, 2021 = 410,2 Mio. EUR, 2022 = 427,5 Mio. EUR, 2023 = 471,2 Mio. EUR und 2024 = 479,0 Mio. EUR) wird mit den aktuellen Planungen auch für die Jahre 2025 und 2026 weiter fortgeführt und belastet den Haushalt der Stadt Köln massiv.

In dem Eckpunktepapier vom 02.10.2024 zur Aufstellung des Doppelhaushaltes 2025/2026 des LVR werden die bestehenden Risiken und Unwägbarkeiten und damit einhergehende Mehraufwendungen dieses Doppelhaushaltes erörtert. Besonders zwei Punkte sind hervorzuheben.

1. Personal

In allen Städten und Kreisen bestehen weiterhin dringende Personalbedarfe. Allerdings können es sich die wenigsten tatsächlich leisten, im Jahr 2025 den Personalbestand entsprechend der Aufgabenstellungen auszubauen.

Die Stadt Köln wird die notwendigen Konsolidierungen des Haushalts durch eine Nachbesetzungsstrategie und ohne Mehrstellen bestreiten. Ein Aufgabenzuwachs wird alleine durch eine konsequente Priorisierung der vorhandenen Ressourcen durchgeführt werden.

Der LVR hingegen plant entsprechend der übermittelten Eckdaten des Doppelhaushalts für die Jahre 2025 und 2026 insgesamt 49,5 neue Stellen einzurichten, die durch einen Aufwuchs des Personalaufwands finanziert werden sollen. Die weiteren 44,5 neuen Stellen sollen durch Drittmittel finanziert werden. Somit werden in diesem Zeitraum 94 neue Stellen geschaffen.

Ein Aufwachsen des Stellenplans ist in Zeiten, die eine Konsolidierung notwendig machen, nicht vertretbar, so dass ich um Veränderungen beim Stellenplan bitte, die dazu führen, dass es zu keinen finanziellen Mehrbelastungen bei den Kommunen kommt.

2. Konsolidierungsprogramm und Ausgleichsrücklage

Aufgrund des 4. Konsolidierungsprogramms und dessen Fortschreibung in 2026 werden im Haushaltsjahr 2025 36,8 Mio. EUR und im Haushaltsjahr 2026 44,8 Mio. EUR aufwandsmindernd berücksichtigt. Es wird ausgeführt, dass trotz der Konsolidierungsmaßnahmen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 planmäßig Fehlbeträge anfallen.



Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Durch die planmäßigen Fehlbeträge bis ins Jahr 2028 wird die Ausgleichsrücklage im Jahr 2028 vollständig aufgezehrt sein.

Es können zwar durch den Verzehr der Ausgleichsrücklage und des Konsolidierungsprogramms die Umlagesätze für 2025 und 2026 um 0,30 bzw. 0,22 Prozentpunkte reduziert werden, allerdings steigt der Umlagesatz bis zum Jahr 2029 auf bis zu 17,23 % an. Der LVR plant für das Jahr 2029 einen ausgeglichenen Haushalt.

Da die finanziellen Auswirkungen der Veränderungen im Bereich der Eingliederungshilfe infolge des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und des Ausführungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zum BTHG (AG-BTHG NRW) derzeit noch nicht vollständig abgeschätzt werden können und belastbare Erkenntnisse erst in den nächsten Jahren vorliegen werden, wenn die Umsetzung der neuen Regelungen umfassend erfolgt ist, bitte ich um frühzeitiges Signal, wenn in Folge dessen ein vorzeitiger Verzehr der Ausgleichsrücklage und weitere Mehrbelastungen der Mitgliedskörperschaften absehbar werden.

Zudem bitte ich zu prüfen, inwieweit die Instrumente des 3. NKFWG in Form von globalem Minderaufwand und Verlustvortrag ausgeweitet werden können.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Prof. Dr. Dörte Diemert
Stadtkämmerin

Wir sind das neanderland

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann

An den
Landschaftsverband Rheinland
Frau Landesdirektorin
Ulrike Lubek und
Herrn LVR-Dezernent und Kämmerer
Tilmann Hillringhaus

50663 Köln

Ihr Schreiben	02.10.2024	Auskunft erteilt	Herr Schölzel
Aktenzeichen	20-11	Zimmer	1.203
Datum	26.11.2024	Tel. 02104 99-	1401
	Bitte geben Sie bei jeder	Fax 02104 99-	4403
	Antwort das Aktenzeichen an.	E-Mail	Christian.Schoelzel@Kreis-Mettmann.de

Einleitung der Benehmensherstellung zur Aufstellung des Zweijahreshaushaltes 2025/2026 und Festsetzung des Umlagesatzes

Sehr geehrte Frau Lubek,
Sehr geehrter Herr Hillringhaus,

mit Ihrem Schreiben vom 02.10.2024 haben Sie das Verfahren zur Benehmensherstellung zur Aufstellung des Zweijahreshaushaltes 2025 / 2026 eingeleitet.

Ihre Absicht einen Doppelhaushalt aufzustellen, um eine verlässliche und mittelfristige Planungssicherheit für die Mitgliedskommunen herzustellen, wird von mir befürwortet.

Die Verabschiedung im Februar des kommenden Jahres stellt den Kreis allerdings vor die Problematik, dass der Haushalt des Kreises bis dahin verabschiedet sein wird und Änderungen bezüglich des Hebesatzes der Landschaftsumlage nicht mehr berücksichtigt werden können. Daher rege ich an, die Planungen zukünftig wieder zum Jahresende abzuschließen, um gerade den Kreisen eine Berücksichtigung der Landschaftsumlage in tatsächlicher Höhe zu ermöglichen.

Die geplante Erhöhung des Landschaftsumlagehebesatzes von 15,45 % auf 16,2 % bedeutet für den Kreis Mettmann auf Basis der Umlagegrundlagen der 1. Modellrechnung zum GFG 2025 vom 05.11.2024 eine Erhöhung der Landschaftsumlage um 22,1 Mio. € auf insgesamt **231.113.128 €**.

Für das Jahr 2026 geht der Kreis Mettmann von sinkenden Umlagegrundlagen aus und kalkuliert trotz Steigerung des Hebesatzes auf 16,4 % einen leichten Rückgang der zu zahlenden Landschaftsumlage im Vergleich zum Jahr 2025.

Insgesamt liegt die Landschaftsumlage in beiden Haushaltsjahren auf absolutem Rekordniveau und macht fast die Hälfte des Kreisumlagebedarfes aus.

Diese Summe müssen die kreisangehörigen Städte des Kreises über die Kreisumlage erbringen und stellenweise über teure Kassenkredite refinanzieren. Bereits im Jahr 2024 schafft nur eine unserer 10 kreisangehörigen Städte einen echten Haushaltsausgleich. 5 Kommunen müssen die Ausgleichsrücklage und 3 die allgemeine Rücklage in Anspruch nehmen, während einige zusätzlich

Dienstgebäude
Düsseldorfer Str. 26
40822 Mettmann
(Lieferadresse)
Homepage
www.kreis-mettmann.de

Telefon (Zentrale)
02104 99-0
Fax (Zentrale)
02104 99-4444
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
08:30 bis 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Straßenverkehrsamt
07:30 bis 12:00 Uhr und
Do. von 14:00 bis 17:30 Uhr

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04
SWIFT-BIC: WELADED1KSD
Postbank Essen
IBAN: DE93 3601 0043 0085 2234 38
SWIFT-BIC: PSBK3333

...

mit Verlustvorträgen ab 2025 arbeiten. Eine Kommune befindet sich im Haushaltssicherungskonzept.

Nur noch 3 unserer kreisangehörigen Städte konnten es sich in 2024 erlauben, keinen globalen Minderaufwand einzuplanen.

Diese bereits prekäre Situation wird sich in 2026 dadurch verschärfen, dass Monheim a.R. mit deutlich sinkenden Steuereinnahmen rechnet. So müssen die übrigen Städte einen höheren Anteil der Kreisumlage tragen. Diese Entwicklung ist dramatisch, daher muss ich an dieser Stelle die deutliche Erwartung zum Ausdruck bringen, dass der Landschaftsverband im weiteren Planaufstellungs- und Beratungsverfahren jede mögliche finanzielle Verbesserung nutzt, um die Hebesätze der Landschaftsumlage bis zur Verabschiedung noch zu senken.

Eine insoweit noch zu beschließende Entlastung bei der Landschaftsumlage kommt allen Mitgliedskommunen zu Gute und kann vom Kreis an seine Städte weitergegeben werden. Dies entspricht auch der langjährigen Erwartungshaltung der ka. Städte, die den Kreis in dieser Zielsetzung unterstützen.

Von daher äußere ich die dringende Bitte, die Finanzen des Landschaftsverbandes nachhaltig zu konsolidieren, um so Mittel einzusparen und aufwachsende Kostenentwicklungen aufzufangen. Ein „Weiter so“ kann es aus Sicht des Kreises nicht geben. Kostensteigerungen in den zuletzt wahrgenommenen Dimensionen fordern die Solidarität der Kommunen im Rheinland schon jetzt aufs äußerste heraus und werden bei fortschreitender Entwicklung schon bald nicht mehr zu finanzieren sein. Ich habe daher die Erwartungshaltung, dass der Landschaftsverband alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nutzt, um die Städte und Kreise im Rheinland zu entlasten.

Ich behalte mir vor, eine weitergehende Stellungnahme nach der öffentlichen Anhörung am 04. Dezember 2024 und der Vorstellung der Eckdaten zum Haushaltsplanentwurf 2025/2026 abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Hendele

1) LZK + Ø ✓
2) LR2 z.d.A.



**OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT**

AMT FÜR FINANZWIRTSCHAFT

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Landschaftsverband Rheinland
Frau LVR-Direktorin
Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Moltkestraße 42
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Grootens
Zimmer-Nr.: OG01-1-23
Mein Zeichen: KD
Tel.: 02261 88-20 00
Fax: 02261 88-972 2000

klaus.grootens@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628



Datum: 19.12.2024

Stellungnahme zum Doppelhaushalt des Landschaftsverbandes Rheinland für die Jahre 2025/2026 nach der Vorstellung der Eckdaten am 05.12.2024

Sehr geehrte Frau Lubek,

mit Schreiben vom 02.10.2024 haben Sie mir im Rahmen des Benehmensverfahrens die Eckdaten zum Entwurf des Doppelhaushaltes des Landschaftsverbandes Rheinland für die Jahre 2025/2026 übermittelt. Zwischenzeitlich hat auch die persönliche Vorstellung des Haushaltsentwurfes durch Ihre Verwaltung am 04. und am 05. Dezember 2024 in Köln stattgefunden, in der Sie einige Aktualisierungen und Details im Vergleich zu den im Oktober versendeten Eckdaten vorgestellt haben.

Zunächst möchte ich mich bei Ihnen und Herrn Kämmerer Hillringhausen für den transparenten und positiven Austausch während der Aufstellung des Haushaltsplanes bedanken. Die Auswirkungen, die sich bereits durch kleine Stellschrauben auf die vom Oberbergischen Kreis zu zahlende Landschaftsumlage ergeben, sind, wie Ihnen bekannt ist, immens, sodass auch kleine Informationen mir für die Aufstellung des Kreishaushaltes für die Jahre 2025/2026 frühzeitig etwas Weitsicht ermöglicht haben.

Kreissparkasse Köln
IBAN DE82 3705 0299 0341 0001 09
BIC COKSDE33

Postbank Köln
IBAN DE97 3701 0050 0000 4565 04
BIC PBNKDEFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
IBAN DE15 3845 0000 0000 1904 13
BIC WELADED1GMB

So darf ich nachrichtlich darüber informieren, dass der Oberbergische Kreis vom Jahr 2024 zur Planung 2025 eine Steigerung der Zahllast um 9 Mio. Euro auf über 90 Mio. Euro aus der Landschaftsumlage zu erwarten hat.

Insgesamt rege ich daher an, auch die Haushaltsplandaten des LVR vollständig an die Modellrechnung des GFG 2025 anzugleichen und damit verbunden die Übernahme der Orientierungsdaten und die daraus resultierende Senkung des Umlagesatzes an die Gemeindeverbände weiterzugeben. Einen entsprechenden Hinweis insbesondere zu den Orientierungsdaten dazu habe ich in Ihrer Informationsveranstaltung am 05. Dezember 2024 nicht wahrgenommen, gleichwohl darf ich meine Erwartungshaltung in diese Richtung noch einmal deutlich formulieren. Die damit verbundenen Risiken sind mir mehr als bewusst, nicht zuletzt, da ich die Risiken analog in meinem Doppelhaushalt so berücksichtigt habe, um wiederum den daraus entstehenden entlastenden Effekt an die kreisangehörigen Kommunen weiter zu reichen.

Die zukünftigen Herausforderungen, die sich aus den steigenden Aufwendungen im Sozial- und Jugendbereich ergeben, für die ich maßgeblich auch Landes- und Bundespolitik in der Verantwortung sehe, in Kombination mit einer rückläufigen Steuerkraft, die sich mindestens auf einem sehr geringeren Niveau bewegt, treffen die Umlageverbände spätestens ab 2024 und wirken sich deutlich auch in den Haushaltsplanungen ab 2025 aus.

Umso mehr ist mir auch für die Zukunft an einem weiterhin guten und engen Austausch gelegen, um aktuelle Entwicklungen frühzeitig berücksichtigen und kommunizieren zu können, transparent zu informieren und eventuell auch gemeinsam reagieren zu können.

Mit freundlichen Grüßen



In Vertretung
Klaus Grootens
Kreiskämmerer